Zeitschrift des Max-Planck-Instituts für europäische Rechtsgeschichte

Rechts Rg geschichte

Rechtsgeschichte

www.rg.mpg.de

http://www.rg-rechtsgeschichte.de/rg3
Zitiervorschlag: Rechtsgeschichte Rg 3 (2003)
http://dx.doi.org/10.12946/rg03/128-163

Rg 3 2003 128 – 163

Rebekka Habermas

Von Anselm von Feuerbach zu Jack the Ripper

Recht und Kriminalität im 19. Jahrhundert. Ein Literaturbericht

Dieser Beitrag steht unter einer
Creative Commons cc-by-nc-nd 3.0

Debatte

Rainer Maria Kiesow	12	Wozu Rechtsgeschichte?
Federico Gonzalez del Campo	18	Wozu Junge Rechtshistoriker?
Peter Goodrich	23	Retrolution
Pierre Legendre	33	Une question interdite
Kent Lerch	38	Das Verschwinden der Unterschiede Vom Nutzen und Nachteil der vergleichenden Methode für die Rechtsgeschichte
Realino Marra	45	Diritto e storia nelle società del tempo perduto
Kenichi Moriya	49	Die Struktur der Frage: »Wozu Rechtsgeschichte?«
Joachim Rückert	58	Wozu Rechtsgeschichte? Von Nutzen und Nachteilen, Gewinnspielen und Problemgeschichten
Reinhard Zimmermann	66	Gegenwartsbedeutung

Recherche

Aldo Mazzacane 70 Letteratura, processo e opinione pubblica
Le raccolte di cause celebri tra bel mondo, avvocati e rivoluzione

Rainer Maria Kiesow 98 Das Experiment mit der Wahrheit
Folter im Vorzimmer des Rechts

Werner Gephart 111 Das Collagenwerk
Zur so genannten »Rechtssoziologie« Max Webers

Rebekka Habermas 128 Von Anselm von Feuerbach zu Jack the Ripper
Recht und Kriminalität im 19. Jahrhundert. Ein Literaturbericht

Kritik

Hasso Hofmann 166 Bereicherung durch Rechts- und Staatsphilosophie
Ernst-Wolfgang Böckenförde, Geschichte der Rechts- und Staatsphilosophie

Margrit Seckelmann 168 Juristische Erinnerungsorte
Uwe Wesel, Recht, Unrecht und Gerechtigkeit. Von der Weimarer Republik bis heute

Oliver Ramonat 170 Überall und nirgends
Hagen Schulze, Etienne François (Hg.), Deutsche Erinnerungsorte

Marie Theres Fögen 173 Sie küssten und sie weinten
Egon Flaig, Ritualisierte Politik. Zeichen, Gesten und Herrschaft im Alten Rom

Richard H. Helmholz 175 Law as State Builder
Alan Harding, Medieval Law and the Foundations of the State

Bettina Emmerich 177 Mehr Licht
Michael McCormick, Origins of the European Economy. Communications and Commerce AD 300–900

Daniel Fulda 179 Exempel der Besonderheit – Besonderheit statt Exempel
Gerrit Walther, Abt Balthasars Mission. Politische Mentalitäten, Gegenreformation und eine Adelsverschwörung im Hochstift Fulda

Susanne Lepsius 182 Zeugnisse
Ralf-Peter Fuchs, Winfried Schulze (Hg.), Wahrheit, Wissen, Erinnerung. Zeugenverhörprotokolle als Quellen für soziale Wissensbestände in der Frühen Neuzeit

Kent Lerch 185 Gelehrten-Rotwelsch
Andreas Görgen, Rechtssprache in der frühen Neuzeit

Peter Becker 187 Vermessen und verzeichnet
Luca Mannori (Hg.), Kataster und moderner Staat in Italien, Spanien und Frankreich (18. Jh.)

Christian Joerges 190 Das Schweigen der Prinzipien
Sibylle Hofer, Freiheit ohne Grenzen? Privatrechtstheoretische Diskussionen im 19. Jahrhundert

Kritik

Marc Grohmann 192 Gewalt ohne Monopol
Peter Hanser, Trutz von Trotha, Ordnungsformen der Gewalt

Francesco Pelloni 194 »Un couple étrange« – Droit et littérature
Droit et littérature. Europe – Revue littéraire mensuelle n. 876

Oliver M. Brupbacher 197 Rinascimento
Stefan Meder, Rechtsgeschichte. Eine Einführung

Christine Franzius 199 Ausweitung der Kampfzone
Bernd Weisbrod (Hg.), Akademische Vergangenheitspolitik

Thomas Wetzstein 202 Im Europa-Rausch
Michael Borgolte, Europa entdeckt seine Vielfalt
Michael Mitterauer, Warum Europa? Mittelalterliche Grundlagen eines Sonderwegs

Stephanie Steinle 206 Teething troubles …?
Philipp Caspar Mohr, »Kein Recht zur Einmischung«?

Michael Stolleis 208 Geborene Verbrecher
Richard F. Wetzell, Inventing the Criminal. A History of German Criminology 1880–1945

Frank Saliger 210 Gustav Radbruch (system-)theoretisch aufbereitet
Hanno Durth, Der Kampf gegen das Unrecht

Marie Theres Fögen 214 Zwei Kochbücher und ein Menü
Frank Becker, Elke Reinhardt-Becker, Systemtheorie. Eine Einführung für die Geschichts- und Kulturwissenschaften
Margot Berghaus, Luhmann leicht gemacht. Eine Einführung in die Systemtheorie
Hans-Joachim Giegel, Uwe Schimank (Hg.), Beobachter der Moderne. Beiträge zu Niklas Luhmanns »Die Gesellschaft der Gesellschaft«

Marginalien

Marie Theres Fögen, Michael Kempe 218 Nach Hause …

Osvaldo Cavallar 223 Il Tevere sfoccia nell'Arno
Sigismondo Coccapani e il proemio al trattato Tiberiadis di Bartolo da Sassoferrato

Martin Korte 232 Auf den Hund gekommen
Michael Tomasello, Die kulturelle Entwicklung des menschlichen Denkens

Thorsten Keiser 236 Dr. Porno Max
Benno Hurt, Der Samt der Robe. Erzählungen aus der Justiz

Martin Otto 238 Premiere

Iring Fetscher 240 Kriegerdämmerung
Franz von Liszt und der Erste Weltkrieg

Abstracts 251

Autorenverzeichnis 263

Abbildungsverzeichnis 264

Von Anselm von Feuerbach zu Jack the Ripper

Recht und Kriminalität im 19. Jahrhundert. Ein Literaturbericht

Vor über fünfzehn Jahren hat Dirk Blasius[1] bemängelt, dass kriminalitätsgeschichtliche Untersuchungen zum 19. Jahrhundert verglichen mit Studien zu Delinquenz in der Frühen Neuzeit, welche ja bekanntlich einen regelrechten Boom erleben,[2] rar gesät sind. Mittlerweile ist das 19. Jahrhundert keine terra incognita mehr. Es liegen einige Studien über die sogenannte soziale Delinquenz und auch über Delikte, die im weitesten Sinne sexuelle Praktiken[3] betreffen, vor. Ebenso finden sich vereinzelt Forschungen zu den Verfolgungsorganen,[4] eine Reihe rechtsgeschichtlicher Institutionengeschichten[5] sowie Untersuchungen aus der »new legal history«,[6] der »anthropology of law«[7] und der Literaturwissenschaft.[8] Auch sind in jüngster Zeit zur Strafrechtsgeschichte – präziser: zur Todesstrafe – eine Reihe innovativer Arbeiten erschienen, die sich mit dem 19. Jahrhundert beschäftigen.[9]

Mit diesen Arbeiten entsteht ein neues Bild vom Rechtswesen im 19. Jahrhundert. Statt das klassische Masternarrativ der Entstehung des modernen Rechtsstaates nachzuerzählen (welches übrigens viele Ähnlichkeiten mit den klassischen Masternarrativen des Nationalstaates hat) und damit die Geschichte von Recht und Kriminalität im 19. Jahrhundert in Termini eines Zuwachses an Rechtsgleichheit, -sicherheit und -einheit zu beschreiben,[10] wird nach Verspätungen, Diskrepanzen zwischen Norm und Praktiken und nach gegenläufigen Dynamiken gefahndet. Und so sehr sich in diesen Studien auch indirekt eine, und sei es negative, Bezogenheit auf das klassische Masternarrativ fortschreibt, die Indizien dafür, dass hier nicht nur Kehr- oder Nachtseiten dieses Masternarrativs zu finden sind, mehren sich. Sie sollen im Folgenden gesammelt werden. Gleichzeitig soll nach den Möglichkeiten einer Rekonzeptualisierung der Beschreibungs- und Analyseverfahren des Rechtswesens und der Kriminalität im 19. Jahrhundert gefragt werden.

1 Blasius (1988) und jüngst Evans (1997a).

2 Vgl. die Literaturberichte von Eibach (1996); Schwerhoff (1999 und 2000); Härter (2002), sowie die Sammelbände Blauert u. Schwerhoff (2000), und Häberlein (1999).

3 Hommen (1999); Kienitz (1995); Cyrus (1988); zu Prostitution vgl. Hüchtker (1998 und 2000); Reagin (1991); Walkowitz (1992).

4 Vgl. zum 19. Jahrhundert den Forschungsüberblick bei Evans (1996); Lüdtke u. Reinke (1996); als Einzelstudien liegen vor: Funk (1986); Dippel (1996); Lüdtke (1982 und 1992); Jessen (1991; 1994 und 1996); Nitschke (1990); Reinke (1991; 1993 und 1996); Siemann (1983a; 1983b und 1985); Wienfort (2001a); Riesener (1996); Roth (1997); Knöbl (1998).

5 Vgl. den Literaturbericht von Holthöfer (1990).

6 Siegrist u. Sugarman (1999).

7 Sack u. Aleck (1992); Starr u. Collier (1989); Roberts (1981). Am Rande möchte ich auch auf Untersuchungen zu »legal cultures« hinweisen, wie sie hinsichtlich des Zivilrechts jüngst zusammenfassend in einem wegweisenden Sammelband von Steinmetz (2000) gebündelt worden sind.

8 Schönert (1983a und 1983c); Linder u. Schönert (1983a); Imm u. Linder (1985). Jüngere Ansätze bei LaCapra (1999).

9 Evans (2001); Martschukat (2000); Overath (2001).

10 Explizit gegen diese These wendet sich Wettmann-Jungblut (1996).

1. *Masternarrative im Pazifik und in Europa*

Über die Rechtsverhältnisse auf Hawaii im 19. Jahrhundert scheinen wir gut informiert zu sein – zumindest dann, wenn wir den Reiseberichten von Missionaren, Händlern und auch einigen wenigen gelehrten Herren Glauben schenken. Im Grunde genommen handelte es sich beim hawaiischen traditionellen Rechtssystem, so die übereinstimmende Meinung der Missionare, um ein willkürliches und despotisches System, in dem statt Recht königliche Gnade darüber bestimmte, wer welche Strafe erhielt. Alles in allem schien es ein System zu sein, so der Reisende David Molu, in dem »everything went according to the will or whim of the king […] not according to law«.[11] Zahllose Dokumente beklagen diese Willkür in ähnlichen Tönen. Doch schon in den 1830er Jahren ließen sich Reformbemühungen beobachten. Man begann damit, Recht zu verschriftlichen; 1827 war ein erster Versuch zur Kodifizierung gemacht worden – Totschlag, Diebstahl und Ehebruch betreffend. Auch öffentliche Gerichtsverhandlungen wurden eingeführt. 1839 wurde die »Declaration of Rights« verabschiedet, in der nachzulesen war, dass Gott »has given certain equal rights to all people and chiefs in all countries«.[12]

Letztlich jedoch musste bis zur Mitte des Jahrhunderts gewartet werden, bis es zu grundlegenden Veränderungen kam. Ein junger Anwalt namens William Little Lee, gebürtig aus Upstate New York, war 1846 auf Hawaii gelandet. Schon 1847 gelang es ihm, Kamehameha III., König von Hawaii, von der Notwendigkeit der Errichtung eines Superior Court of Law and Equity zu überzeugen, dessen Präsident er auch sogleich wurde. Dann entwarf er 1850 ein Kriminalgesetzbuch, welches ganz offensichtlich dem von Massachusetts nachgebildet war, und 1852 gar eine Verfassung. Dieser durch Lee konsequent betriebene Einsatz für ein Rechtswesen, welches sich durch Rechtsgleichheit und Rechtssicherheit auszeichnen sollte, scheint – will man wiederum der Stimme eines Missionars Glauben schenken – schnell gefruchtet zu haben:

> »The improvement of this people as a whole in the advance of civilization is still going forward, and more rapidly during the few years since the first publishing a code of laws than before. These improvements consist, particularly, in facilities for acquiring property, such as cattle, horses, […] and in the posses-

11 Merry (2000) 56.
12 Ebd., 79.

sion of considerable money. Their dress is also considerably improved. Many of them have also built houses on an improved model. Chairs, tables, and some table furniture, are also found in many of their dwellings.«[13]

Kurzum: Es handelt sich hier um ein paradigmatisches Masternarrativ des Kolonialen,[14] wonach mit dem neuen Rechtssystem, welches die althergebrachte Willkür und Despotie ersetzte, nicht nur Gerechtigkeit, sondern auch Reichtum und eben Zivilisation kamen; und all das verdankt sich der Arbeit einiger Rechtsreformer. Damit wird ein kolonialer Prozess in Termini von Willkür und Despotie einerseits und von Rechtsordnung und Zivilisation andererseits wie die Figur des omnipotenten Juristen konstruiert.

Doch was hat der Pazifik mit dem Europa des 19. Jahrhunderts zu tun? Überraschend viel, wie ein Blick in die Rechtsgeschichte zeigt. Auch hierzulande wurden die deutschen William Little Lees – erinnert sei etwa an Anselm von Feuerbach oder Carl Joseph Anton Mittermaier – nicht müde zu behaupten, sie wollten ein System von Willkür und Despotie durch eines des Rechts ersetzen. Auch hier lässt sich eine Rhetorik des Rechts beobachten, die Geschichte erfand – im Sinne von Hobsbawms »invention of tradition«[15] –, um Gegenwart, und zwar eine nationale, zu gestalten.[16] Auch aus hiesigen Zeitschriften sind zahlreiche Berichte überliefert, die sich beklagen über die Zustände von Willkür und Despotie, die nun nicht in Hawaii, sondern in München, Hamburg, dem Rheinlande oder Pommern herrschten oder doch zumindest geherrscht haben sollen, bevor dort Rechtsreformen eingeführt wurden. Ähnlich wie dem hawaiischen König wird in den Debatten unter deutschen Juristen dem Adel – etwa in der Diskussion um Patrimonialrichter – durch Eigennutz korrumpierte Rechtspflege unterstellt und stattdessen Rechtssicherheit gefordert.[17] Auch die in den Debatten um die Geschworenengerichte vorgebrachten Argumente der Rechtsgleichheit[18] erinnern an hawaiische Diskussionen; so sollte im Gerichtssaal eine kontrollierende Öffentlichkeit hergestellt werden, die ein Garant für die Gleichbehandlung vor Gericht gewesen wäre. Schließlich sind Selbstinszenierungen von Juristen en masse überliefert, in denen diese sich als »Führer und Wegweiser« einer unbedarften Bevölkerung stilisieren, als Helden Justitias, die mit göttlicher Legitimation zum einen und mit dem hausväterlichen Wohlwollen des Unparteiischen zum anderen

13 Ebd., 38.

14 Damit ist dieser Diskurs gekennzeichnet nicht nur durch die Vorstellung eines spezifischen Fortschritts, wie er für Modernisierungstheorien typisch ist, sondern auch durch eine insbesondere in den postmodernen Theorien kritisierte Privilegierung des Subjektes, welche auch als charakteristisch für Modernisierungstheorien gilt. Vgl. ebd., 201: »At the heart of modernity is the notion of freely acting, freely knowing individuals [...] whose work with other individuals can make a new and better world.«

15 Hobsbawm (1994).

16 Vgl. hierzu auch Sarat u. Kearns (1993 und 1999).

17 Hodenberg (1996) 210. Vgl. auch die Studie von Wienfort (2001b), die die Patrimonialgerichtsbarkeit erstmals jenseits dieser zeitgenössischen Zuschreibungen untersucht. Zur Strafrechtsdebatte um 1800 Ludi (1997) 537 ff.

18 Blasius (1972).

ausgestattet, sich aufopferungsvoll dem Dienst an Humanität, Zivilisation und Recht hingeben.[19]

Das heißt, der zu etablierende moderne Rechtsstaat, der, wie es Theodor Mommsen 1849 formulierte, es sich zur Aufgabe setzte, den »Unterdrückten und Schwachen […] Schutz gegen den Mächtigen und Starken«[20] zu geben, wurde von den Zeitgenossen ausgespielt gegen eine Vergangenheit und teilweise auch noch Gegenwart von Despotie und Willkür. Anders formuliert: Kategorien wie Rechtsgleichheit, Rechtssicherheit und Rechtseinheit – um die sowohl von den Zeitgenossen wie heutigen Rechtshistorikerinnen und Rechtshistorikern als zentral erachteten Kennzeichen des modernen Rechtsstaates zu nennen – wurden konstruiert in Opposition zu einem Bild vom altständischen Rechtswesen, welches in seinen Kernbestandteilen Despotie und Willkür doch bedenklich an die Zeit der unzivilisierten Barbaren auf Hawaii erinnert.[21] Damit entstand im 19. Jahrhundert ein Masternarrativ, welches die Entstehung des modernen Rechtsstaates in Termini eines Anwachsens von Rechtsgleichheit, -sicherheit und -einheit definierte.

Ähnlich wie das für die ältere Kolonialgeschichtsschreibung zu beobachten war, neigten und neigen nach wie vor Teile der klassischen Rechtsgeschichtsschreibung dazu, diese Rhetoriken schlicht zu perpetuieren,[22] statt sie zum Gegenstand der Analyse zu machen.[23] Einer der Gründe für diese Fortschreibung liegt in der ideengeschichtlichen Orientierung der Rechtsgeschichte. Diese ideengeschichtliche Orientierung – und das wird von niemandem schärfer kritisiert als von Teilen der Rechtsgeschichte selbst[24] – läuft nämlich Gefahr, die Diskurse der Juristen genauso für bare Münze zu nehmen, wie dies in der Anthropologie lange bezüglich der Missionars- und Reiseberichte zu beobachten war. Hintergrund eines solchen Kurzschlusses sind die ideengeschichtlichen Strukturschwächen der klassischen Rechtsgeschichte, die hinlänglich bekannt sind und hier nicht weiter ausgeführt werden müssen. Weniger bekannt, geschweige denn eingehend analysiert, ist die Wissenschaftsgeschichte der klassischen Rechtsgeschichte, die ja ebenfalls im 19. Jahrhundert Gestalt annahm. Ihre Aufarbeitung könnte, insbesondere wenn sie im Sinne der neueren Wissenschaftsgeschichte unternommen würde, höchst aufschlussreich sein und stellt ein drängendes Desiderat dar.

Aber nicht nur in der klassischen Rechtsgeschichte, auch in der neueren Kriminalitätsgeschichte zum 19. Jahrhundert lässt sich

19 Hodenberg (1996) 70; Brakensiek (1999) 344.

20 Zit. nach Faber (1981) 101.

21 Ausführlich hierzu auch Porret (1995) 25: »… L'arbitraire deviendra la bête noire des réformateurs et des juristes de la fin du XVIIIe siècle …« Gleichzeitig wurden die Reformen im Rechtswesen als Zuwachs an Humanität gedeutet oder: »Kriminalgesetzgebung und Strafgerichtsbarkeit galten als Indizien kultureller Entwicklung, als Maß für Bildung und Humanität.« Vgl. auch Martschukat (2000) 173.

22 Kritisch zu dieser Form von Rechtsgeschichte aus der Perspektive der Rechtsethnologie: Schulze (1990).

23 Beispielhaft ist eine solche Analyse der Rhetoriken vorgeführt bei Martschukat (2000) wie bei Overath (2001). Beide untersuchen die Todesstrafendiskurse des 18. und 19. Jahrhunderts, der eine eher diskursanalytisch, die andere orientiert an Modellen aus der »intellectual history«. Aus sozialgeschichtlicher Perspektive versteht sich auch die Studie von Wienfort (2001b) als Beitrag zur Entmythologisierung der Rechtsgeschichte. Gleiches gilt für Steinmetz (2002) 31 ff., der auf geradezu vorbildhafte Art und Weise die Meistererzählungen des englischen Arbeitsrechtes dekonstruiert. Dazu jüngst Carter Hett (2003).

24 Dieser Umstand ist von vielen Seiten beklagt worden. Vgl. die Einleitung in: Evans (1997a); Blasius (1982) 367, der kritisierte: »Hinter der juristischen Norm verblaßte die konkrete historische Gesellschaft.« Wehler (1989) 183, bemängelte, es werde häufig übersehen, dass rechtliche Fixierungen von Herrschaftsverhältnissen stets auch »Resultat mächtiger Interessenkonstellationen« seien und überdies instrumentell genutzt worden wären. Bourdieu (1986) 3, stellte fest, Recht sei eben kein »système clos et autonome, dont le développement ne peut être compris selon sa dynamique«. Auch Rechtshistoriker stimmen in diese Kritik ein: Schlosser (1982) 527; Stolleis (1985 und 1997). Frommel (1987) kritisiert die den meisten rechtsgeschichtlichen Darstellungen implizite Vorstellung von einem zunehmenden Fortschritt in der Rechtsentwicklung: Ein weiterer Kritikpunkt wurde von Schulze (1990) 455, folgendermaßen benannt: »Erkenntnisziele und Vorverständnis eines Großteils der rechtshistorischen Germanistik […] waren zudem geprägt von nationalliberalen Anschauungen des Vormärz und der Zeit zwischen Revolution und Reichsgründung.«

zuweilen eine Fortschreibung zeitgenössischer Deutungen und damit die Persistenz des Masternarrativs beobachten. Deutlich wird das zum Beispiel in der Darstellung der Delinquenten und Delinquentinnen in den kriminalitätsgeschichtlichen Studien zum 19. Jahrhundert. Statt zeitgenössische, stark durch kriminologische, juristische, medizinische und literarische Debatten, aber vor allem von Seiten liberaler oder auch sozialistischer Theoretiker und Publizisten mitstrukturierte Diskurse des Verbrechers bzw. der Verbrecherin und des Verbrechens aufzudecken, werden diese zuweilen schlicht verdoppelt.[25] So wie im 19. Jahrhundert auch, tauchen die Delinquenten und Delinquentinnen entweder in der Rolle der ohnmächtigen Objekte[26] eines sich mit aller Gewalt und auch Ungerechtigkeit durchsetzenden Staates auf, womit die zeitgenössische Sicht nicht weniger Sozialdemokraten perpetuiert wird, die stets den Vorwurf der Klassenjustiz im Munde führten. Andere Arbeiten heben eine weitere, nicht minder fragwürdige Seite der Delinquenten und Delinquentinnen hervor: Betont werden hier die widerständigen Qualitäten,[27] der Sozialrebell, der mit jedem Holzdiebstahl Klassenkampf betrieb.[28] Auch diese Perspektive ist zeitgenössisch weit verbreitet, etwa in den Räubergeschichten, teilweise ebenfalls in Presseberichten und im französischsprachigen Raum des 19. Jahrhunderts besonders in anarchistischen Schriften, in denen man Kriminelle gerne als durch »courage, l'énergie et la vigeur morale« gekennzeichnet darstellte.[29] Sind beide Stilisierungen Fortschreibungen zeitgenössischer Deutungen, so tragen sie insofern zum Masternarrativ bei, als die Reduktion auf Ohnmacht einerseits und Widerstand andererseits verschleiert, in welchem Maße Delinquenten und Delinquentinnen aktiv oder passiv kooperierten mit dem entstehenden Rechtsstaat bzw. diesen zu nutzen wussten und Praktiken der Aneignung und Umgestaltung entwickelten.

2. *Recht als Aushandlung*

Was tun also, um Antworten auf die Frage nach der Verfasstheit der Rechtsordnung des 19. Jahrhunderts zu erhalten, die nicht von binären Systemen der Willkür und Rechtssicherheit einerseits und der göttlich legitimierten Rechtshelden bzw. sozialrebellischen respektive ohnmächtigen Delinquenten und Delin-

25 Vgl. hierzu die Analyse von Steinmetz (2002) 31 ff.
26 Ursprünglich von Hobsbawm (1972) artikuliert, übernommen von Küther (1976).
27 Dazu und zur Kritik am Sozialrebellentum: Mooser (1984).
28 Küther (1976); Blasius (1990) sowie die Kritik daran von Mooser (1984) 46 ff.
29 Kalifa (1995) 175.

quentinnen andererseits geprägt sind? Was tun mit den vielen, gerade in den letzten zwei, drei Jahren trotz aller Langlebigkeit des Masternarrativs von Recht und Zivilisation allenthalben zutage geförderten Indizien dafür, dass vielleicht auch die Zeit nach 1800 in anderen Termini beschrieben werden müsste? Was tun, will man sich nicht mit dem Nachweis begnügen, dass sich die Rechtsstaatsprogrammatik nur ansatzweise oder zumindest später als gemeinhin angenommen oder nur mit den üblichen Differenzen zwischen Norm und Praxis umsetzte?

Neben den vielen inhaltlichen Anregungen, die man aus der frühneuzeitlichen Kriminalitätsgeschichte für die Erforschung des 19. Jahrhunderts gewinnen kann, erweisen sich auf einer eher methodischen Ebene zwei Felder als weiterführend: Diskursanalyse einerseits und Modelle aus der »legal anthropology« andererseits. Ein diskursanalytischer Zugang eröffnet die Möglichkeit, die performative und damit aktive Dimension von Diskursen offenzulegen, statt zeitgenössische Äußerungen in dokumentarischer Lesart schlicht zu verdoppeln. Dadurch kann deutlich gemacht werden, welche Vergangenheiten des Rechts erfunden, welche Typologien des Kriminellen gesetzt und welche »objektiven Tatbestände« konstruiert wurden. Muss hier wohl kaum noch auf die zahlreichen Arbeiten von Michel Foucault zur Rechts- und Kriminalitätsgeschichte des 19. Jahrhunderts[30] hingewiesen werden, so ist der Verweis auf die für diesen Zusammenhang fruchtbaren Überlegungen von Foucault zur Macht vielleicht doch nicht überflüssig. Dabei möchte ich (wie in letzter Zeit schon häufig geschehen)[31] weniger an den frühen als an den späten Foucault erinnern, der Macht nicht mehr ursächlich in Zusammenhang mit einer Instanz brachte, sondern die »effets de pouvoir« im Zusammenhang komplexer Beziehungsgefüge verortet hat.

Die Arbeiten der »anthropologists of law«[32] erweisen sich insofern als hilfreich, als sie nicht gesetztes Recht einerseits oder kriminelle Akteure und Akteurinnen andererseits untersuchen, sondern den Rechtsfindungsprozess. Ausgehend von der Einsicht, dass rechtliche Normen nicht eo ipso bedeutsam sind, nehmen sie den langen und nicht selten komplizierten Akt der Aushandlung von Recht in den Blick[33] und postulieren damit einen neuen Untersuchungsgegenstand, der Rechts- und Kriminalitätsgeschichte strukturell verbindet: den »dispute process«. Im Mittelpunkt stehen nun also nicht mehr Kriminelle auf der einen Seite und

30 Mit weiterführender Literatur Perrot (2001a). Hier sei auch hingewiesen auf die Auseinandersetzung zwischen Richard Evans und Jürgen Martschukat; Evans (1997c); Martschukat (1998 u. 1998).

31 In diesem Zusammenhang möchte ich mich für die kritischen Einwände von Falk Bretschneider (Paris) bedanken, die vielleicht noch nicht hier, aber hoffentlich in zukünftigen Arbeiten fruchtbar gemacht werden können.

32 Dazu Nader (1969); Starr u. Collier (1992) 106; Roberts (1981).

33 Ansatzweise habe ich versucht, die Anregungen der »anthropology of law« in meiner Untersuchung zu einem Frankfurter Kindsmordfall umzusetzen, vgl. Habermas u. Hommen (1999). Vgl. auch die Arbeit von Rudolph (2001). Diese Arbeit ist vergleichbar angelegt, da sie auch dem Strafverfahren wie den juristischen Amtsträgern Rechnung trägt und überdies Recht als Akt des Aushandelns begreift.

Rechtsnormen und Rechtsinstitutionen und ihre Akteure auf der anderen Seite, sondern ein Streit oder eben eine Aushandlung. Wobei der Begriff der Aushandlung keineswegs impliziert, dass mit gleicher Macht ausgestattete Kräfte »aushandeln«. Im Gegenteil: Die ungleiche Machtverteilung ist konstitutiv für den Prozess der Rechtsaushandlung, und mehr noch die »effets de pouvoirs« produzieren ihrerseits Akteure und Akteurinnen. Betont werden soll mit diesem Begriff der interaktive Charakter und damit die innere Angewiesenheit und Abhängigkeit der unterschiedlichen Kräfte auf- bzw. voneinander.[34]

Eine Verbindung von »anthropology of law« mit diskursanalytischen Ansätzen vermag nicht alle Probleme zu lösen, die sich insbesondere aus der Persistenz des Masternarrativs des modernen Rechtsstaates ergeben, es eröffnen sich jedoch neue Perspektiven. Erstens wird Recht als ein Wissens- und Deutungs- wie Ordnungssystem deutlich gemacht, welches weder in einem voluntaristischen Akt »gesetzt« noch gleich einem seit Jahrhunderten vergrabenen Schatz »gefunden«, sondern stets neu verhandelt wird. Das bedeutet, dass Recht verstanden wird als Teil eines dynamischen Prozesses, so dass im Moment eines einmal gefundenen Rechts gleichsam neue Verhandlungen über Recht und Unrecht einsetzen. Eine zweite Dynamisierung erfährt die herkömmliche Deutung dadurch, dass das schlichte Bild vom Kampf zwischen Vertretern des Rechts und Akteuren und Akteurinnen der Devianz ersetzt wird durch die Metapher von Verhandlungen, an denen viele teilhatten: die Exekutivorgane, die für die Verhaftung oder das Aufspüren des mutmaßlichen Delinquenten bzw. der Delinquentin zuständig sind und damit die Voraussetzung schaffen, dass überhaupt Recht gesprochen werden kann; dann Richter, Anwälte wie Staatsanwälte, medizinische, psychiatrische und kriminologische Gutachter. Schließlich die Zeugen, die Öffentlichkeit des Gerichtssaals wie die Öffentlichkeit jenseits desselben, die durch Presse und Bücher hergestellt wird. Drittens wird, statt von der Allmacht von Akteuren auszugehen, der Bedeutung von Diskursen Rechnung getragen, die überdies ihrerseits aktive und dynamische Kräfte entfalten.[35] Das heißt, von Bedeutung sind auch die vielschichtigen juristischen, medizinischen, kriminologischen und psychiatrischen Diskurse ebenso wie diejenigen, die die gerade im 19. Jahrhundert bedeutsam werdende Massenpresse kennzeichnen.[36]

34 In diesem Zusammenhang möchte ich mich nachdrücklich bei Norbert Schindler bedanken, der mich auf die Probleme des Aushandlungsbegriffs hingewiesen hat, ohne dass ich diese zur Gänze hätte lösen können.

35 In einem ähnlichen Sinne jüngst auch Klippel (1999) 9, der schreibt, es solle darum gehen, »stärker als bisher u. a. den Staat, sein Personal, das materielle und prozessuale Strafrecht und andere Normen des Rechts- und Verwaltungshandelns sowie die politische Theorie zu berücksichtigen«. Anders ist die rechtsgeschichtliche Arbeit von Willibald Steinmetz akzentuiert, die ebenfalls die »Laienperspektive« mit Fragen nach »Zugangschancen« und »Erfolgsbarrieren« zum rechtlichen Raum verbindet und überdies besonderes Augenmerk auf die »Kommunikationsformen und Sprachstile von Laien und Juristen vor Gericht« legt. Vgl. Steinmetz (2002) 24 f.

36 Beispielhaft für einen diskursgeschichtlichen Ansatz innerhalb der Rechts- und Kriminalitätsgeschichte des 19. Jahrhunderts sind die Arbeiten von Ludi (1997) und von Martschukat (2000).

3. *Recht und Kriminalität im 19. Jahrhundert*

Was jedoch heißt es, den »dispute process« selbst als Forschungsgegenstand in den Blick zu nehmen? Was das für das 19. Jahrhundert heißen kann, ist bisher nur bruchstückhaft zusammenzusetzen – doch schon diese Bruchstücke lassen erahnen, wie eine Rekonzeptualisierung der Entstehung des modernen Rechtsstaates aussehen könnte. Diese Bruchstücke des »dispute process« werden im Folgenden – angefangen von der Anzeige bis zur Verurteilung – zusammengetragen, womit gleichzeitig ein Forschungsüberblick über die Kriminalitätsgeschichte des 19. Jahrhunderts angeboten werden soll.

Der Rechtsaushandlungsprozess begann mit der öffentlich gewordenen Tat bzw. mit der Anzeige und dann Verfolgung der potentiellen Täter und Täterinnen. Für eine solche Verfolgung bedurfte es polizeilicher Kräfte. Für die Frühe Neuzeit sind die Exekutivkräfte mittlerweile recht gut erforscht, d. h. die Polizisten, Gendarmen, Kriminalisten und vielen Hilfskräfte der Polizei, die am Anfang des Aushandlungsprozesses standen.[37] Grundsätzlich sollten sich die Exekutivkräfte – so ist es in den zeitgenössischen Debatten nachzulesen – um 1800 insofern verändern, als sie sich von einer »Policey« in eine »Polizei« verwandelten. Damit einhergehen sollte eine Professionalisierung, durch die – so die Intention der vielen Verwaltungsreformen zur Etablierung eines modernen Staates – die Beamten in die Lage versetzt werden sollten, die rechtsstaatlichen Ideale von Rechtssicherheit und Rechtsgleichheit umzusetzen.

Und in der Tat, man unternahm einiges, um diese Ideale des Rechtsstaates umzusetzen: Man verbesserte die Fahndungsmethoden und erhöhte die Anforderungen an die Exekutivkräfte – beispielsweise mühte man sich schon im ausgehenden 18. Jahrhundert darum, dass die Jäger, zuständig für die Verfolgung von Wildereidelikten, lesen und schreiben konnten.[38] Man stellte Landjägerkorps auf, die – so etwa im Württembergischen – nie an ihrem Heimatort eingesetzt werden sollten, um sie vor Anfälligkeiten zur Bestechlichkeit zu schützen. In Baden wurde 1829 durch die direkt der Zentralregierung unterstellte Gendarmerie versucht, dem vom Innenministerium bemängelten Vollzugsdefizit entgegenzuwirken.[39] In Preußen begann man 1848 mit dem systematischen Aufbau einer Polizei, der Professionalisierung und

37 Härter (2000a).

38 Mit Norbert Schindlers Mikrostudie zur Wilderei im Salzburgischen liegt erstmals eine Geschichte der Jäger im 18. Jahrhundert vor. Am Beispiel dieser Exekutivbeamten lassen sich sehr deutlich die massiven Anstrengungen der Obrigkeit ablesen, ihr Personal besser auszubilden. Jedoch werden hier auch die Schwierigkeiten deutlich, diese neuen Anforderungen durchzusetzen. Vgl. Schindler (2001).

39 So zitiert Joachim Eibach ein Schreiben des Innenministers, in dem bemängelt wird, dass »da und dort eine gesetzliche Verordnung […] nicht gehörig oder gar nicht vollzogen« werde. Vgl. Eibach (1994) 84.

auch Disziplinierung der Polizisten[40] sowie der Ausdifferenzierung in Schutzmannschaft und Kriminalpolizei.[41]

Und doch spricht manches – freilich nur in Ansätzen bisher Erforschtes – dafür, dass diese Bemühungen nicht dazu führten, dass die Rechtssicherheit im 19. Jahrhundert so durchgesetzt werden konnte, wie es die Selbstdarstellungen der zeitgenössischen Juristen und auch die Teile der Rechtsgeschichte behaupteten, die diese Äußerungen für bare Münze nahmen. Mehr noch: In der jüngeren Polizeigeschichte wird seit einigen Jahren immer nachdrücklicher auf das Fortbestehen der »Policey« und den Mangel einer effektiven neuen »Polizei« verwiesen.[42] So kann von einem staatlichen Gewaltmonopol – wie Jessen[43] mit Verweis auf die Zechenpolizei gezeigt hat – nur ansatzweise gesprochen werden. Ebenso war die Steigerung der polizeilichen Effektivität ein mühsames Geschäft: Es war nach wie vor üblich, Verbrecher und Verbrecherinnen in den Nachbarstaat abzuschieben, die Fälschung von Papieren blieb ein Kinderspiel, Gefängnisse waren selten wirklich ausbruchssicher. Ebenso ließ die innere Organisation der Polizei zu wünschen übrig. So beschwerte man sich in Ulm darüber, dass Bürger zu Polizeidienern bestellt würden, die »nicht nur träg, indolent und unverständig, sondern, was das schlimmste ist, bestechlich sind, und sich durch schmutzigen Eigennutz so verwickeln, daß sie gegen Bürger nicht antreten können«.[44] Aus München wird von Vorfällen berichtet, bei denen eine Gruppe angetrunkener Honoratioren sich erst ihrer Festsetzung entziehen wollte und dann, nachdem das nicht gelungen war, durch einige nicht minder honorige Männer kurzerhand befreit wurde – schließlich war es für einen angesehenen Stadtbürger nicht einzusehen, warum ihn die Gesetze gegen Trunkenheit in gleichem Maße treffen sollten wie alle anderen. In den preußischen Westprovinzen scheint es häufiger – wie eine Untersuchung zum Schmuggel belegt – zu Kooperationen zwischen Gendarmerie und Delinquenten bzw. Delinquentinnen (Kooperationen, die mit einem Begriff wie Bestechung nur sehr unzureichend bezeichnet werden können) als zur Einleitung von Zollstrafverfahren gekommen zu sein.[45] In der Ständeversammlung des Herzogtums Holstein lehnten die Gutsbesitzer die Einführung eines Gendarmeriekorps ab, da dies einen Einschnitt in ihre gutsherrliche Polizeigewalt bedeutet hätte,[46] andernorts ging man gegen Exekutivbeamte mit Protestaktionen vor, sobald sie Strafverschärfungen durchsetzen wollten,[47]

40 Jessen (1991).

41 Vgl. die Untersuchungen von Roth (1997); Funk (1986 und 1993).

42 Funk (1986) 51, der für die erste Jahrhunderthälfte konstatiert: »[…] die Polizei blieb ein kaum ins Gewicht fallendes Gewaltmittel.« Jessen (1991) 70 ff., setzt den Beginn einer effektiven Modernisierung der Polizei noch später an, nämlich im letzten Drittel des 19. Jahrhunderts. Reinke (1993) spricht gar davon, dass sich die Polizei erst nach dem Ersten Weltkrieg definitiv vom Wohlfahrtsbereich verabschiedete.

43 Jessen (1991) 120 ff.

44 Wirsing (1992) 70.

45 Jarren (1992). Beispielhaft für den Zustand der Exekutivkräfte ist der Fall des Betrügers Franz Ernst, der sich zeitweise als Polizeispitzel verdingte, vgl. Evans (1997a).

46 Formella (1985) 68.

47 Jarren (1992) 262, berichtet von solchen Protestaktionen anlässlich der Verschärfung von Strafen im Zusammenhang mit Schmuggel.

beziehungsweise verfasste Petitionen, in denen man die Abschaffung der Gendarmerie forderte, da diese nur »boshafte Neckereien gegen den Bürger« im Sinn habe.[48]

Spätestens hier muss gefragt werden, ob sich das für die Frühe Neuzeit vermeintlich typische Vollzugsdefizit[49] – oder, wie es vielleicht besser heißen müsste: der Sanktionsverzicht[50] –, welches im 19. Jahrhundert als Ausdruck von Willkürherrschaft scharf verurteilt wurde, nach 1800 wirklich in relevantem Ausmaß veränderte. Selbst wenn der frühmoderne Staat strukturell – so Teile der Forschung[51] – gar nicht darauf abzielte, die Verordnungen und Gesetze durchzusetzen, sondern das schlichte Erlassen derselben als Ausweis seiner Autorität genügte, muss vielleicht doch nicht von der bloßen Veränderung des staatlichen Selbstverständnisses im 19. Jahrhunderts auf einen Abbau des Vollzugsdefizits geschlossen werden. Wäre es nicht nahe liegender, mit umgekehrter Fragestellung zu erforschen, welche Indizien überhaupt dafür sprechen, dass das Vollzugsdefizit mit dem 19. Jahrhundert verschwand? So wenig endgültige Aussagen aufgrund der Forschungslage gewagt werden können, eines scheint sicher zu sein: Zum allem Anschein nach ubiquitären Problem wurde das Vollzugsdefizit erst im 19. Jahrhundert, spielte in den damaligen juristischen Debatten eine wirklich herausragende Rolle, nahm hier also erst Gestalt an. Allenthalben klagte man, dass viele Vergehen nicht verfolgt würden, und zwar nicht nur aufgrund schlichten Personalmangels, sondern auch, weil sich die Exekutivkräfte entweder aktiv verweigerten bzw. einfach wegschauten oder sich nicht durchsetzen konnten. Mehr noch, die im 19. Jahrhundert lautstark lamentierenden Juristen und Verwaltungsbeamten können als Erfinder des Vollzugsdefizits bezeichnet werden: Sie machten es zum Thema, womit sie gleichsam definierten, was unter Vollzugsdefizit zu verstehen sei. Es wurde viel von in den unteren Schichten weit verbreiteten Delikten Holzdiebstahl, Konkubinat[52] und Wilderei gesprochen, die nicht oder doch sehr selten zur Anzeige gebracht wurden,[53] während die Tatsache, dass sich auch bürgerliche Kreise erfolgreich und gerne der Justiz entzogen, nicht als Problem benannt wurde. Und das, obschon man bei bestimmten Delikten im Bürgertum die staatliche Rechtshoheit und damit die Rechtssicherheit und -gleichheit sogar *im Regelfall* außer Kraft zu setzen suchte. So pflegte man in bürgerlichen Kreisen innerfamiliäre Konflikte, selbst wenn sie mit lebensbedrohlicher Gewalt einhergingen, fast

48 Wettmann-Jungblut (1990) 171.

49 Hull (1997) betont, dass die Obrigkeit häufig gar vergaß, die Mandate zu veröffentlichen. Folgende Gründe für dieses Vollzugsdefizit werden genannt: Meumann (1995) 108 ff., führt das Fehlen einer finanziellen Bindung an den Landesherren durch z. B. Ämterpachtung, das Gerangel verschiedener Obrigkeiten um Kompetenzbereiche und fehlende öffentliche Etats an. Wettmann-Jungblut (1990) 570 ff., versteht die Differenz zwischen Norm und Praxis nicht als Ineffizienz des altständischen Rechtssystems; er interpretiert das »Auseinanderklaffen von gesetzlichen Vorschriften und gesellschaftlichen Praktiken […] als intendierte[n] und integrale[n] Bestandteil der frühneuzeitlichen Kultur«, in der die materielle Produktion »das System der sozialen (Verwandtschafts-)Beziehungen noch nicht vollständig als dominanten Ort der symbolischen Produktion abgelöst hatte« (571). Schwerhoff (1991) 443, meint, dass »Sanktionsverzicht und Selektivität als Grundtatbestände der Strafjustiz« in der Frühen Neuzeit zu betrachten sind. Frank (2000) 174, hebt hervor, dass primäre Adressaten der Normen nicht die Untertanen, sondern Amtsinhaber oder das Ausland waren. Schilling (2000) spricht davon, dass Gesetze in erster Linie eine innerbehördliche Normenkommunikation waren.

50 Harriet Rudolph unterscheidet den vorprozessualen Sanktionsverzicht und den innerhalb des Strafverfahrens, vgl. Rudolph (2001) 227 ff. Roth (1997) 430, kommt zu dem Ergebnis, dass »erst der mit einer Sache befaßte Beamte im Einzelfall [entschied], ob beispielsweise ein Bettler laufen gelassen, verwarnt […] in Polizeigewahrsam genommen wurde. Allerdings bedeutet dieser Einbruch in das Legalitätsprinzip keine Rückkehr zu der Strafverfolgung des absolutistischen Staates, die Selektionsleistungen werden nicht durch den Herrscher nach Gutdünken, sondern nach (scheinbar) sachlichen Kriterien durch Fachleute erbracht.« Damit geht Roth von einer Vorstellung vom frühneuzeitlichen Rechtssystem aus, die in den letzten Jahren durch die Kriminalitätsforschung revidiert wurde. Überdies ist es die entscheidende Frage, wie diese »scheinbar sachlichen Kriterien« näher zu bestimmen wären. Zum Anzeigeverhalten der Exekutivkräfte in der Frühen Neuzeit vgl. Hohkamp (1998) 114 ff. Der Anteil der von Amtsinhabern vorgebrachten Anzeigen betrug nur 9,3 Prozent; Rublack (1998) 21 ff.; Maisch (1997) 70.

51 Schlumbohm (1997).

52 Zu »wilden Ehen« im 19. Jahrhundert vgl. ebd.; Gröwer (1998). Mooser (1984) nennt Holzdiebstahl eine Form der Selbstbehauptung der Agrargesellschaft.

53 Frank (1995) beschreibt für die ländliche Gesellschaft hingegen genau einen solchen Prozess: Mit

ausschließlich außergerichtlich zu lösen.[54] Ja, man scheute die Gerichtsöffentlichkeit wie der Dieb das Tageslicht und bewies bei der Suche nach außergerichtlichen Lösungen große Phantasie: Frauen wurden in Sanatorien weggeschlossen, Männer auf Posten in entfernte Kolonien versetzt, uneheliche Kinder verschwanden bei Verwandten an weitentlegenen Orten.

Welche Folgen zeitigten diese Praktiken des Vollzugsdefizites? Erstens führten sie dazu, dass außergerichtliche, private Formen der Schlichtung bzw. des Strafens fortbestanden.[55] So wurde beispielsweise Anselm von Feuerbach höchstselbst Opfer einer solchen außergerichtlichen Bestrafungsform, die gleichsam viele Elemente des klassischen Charivaris enthielt.[56]

Eine zweite Folge war, dass für die Eröffnung eines Gerichtsverfahrens die Denunziation[57] oder – positiver formuliert – die Mitarbeit der Bevölkerung, wenn nicht des mutmaßlichen Täters selbst, vonnöten war. Bekannt ist der Fall des Diebesbandenanführers Carl Anton Strauß, dessen man nicht habhaft werden konnte, so dass man sich schließlich gezwungen sah, ihn mittels einer Kronzeugenregelung zu ködern, um wenigstens Informationen über seine Komplizen erhalten zu können. Er selbst durfte schließlich samt Freundin nach Nordamerika auswandern.[58] Häufiger als die Delinquenten und Delinquentinnen war die Bevölkerung behilflich. Sei es, dass sie eine Klage einreichte, sei es, dass sie den Täter oder die Täterin gleich selbst ablieferte, d. h. sich als Hilfspolizei betätigte. Hier stellt sich die Frage, nach welchen Kriterien die Bevölkerung urteilte, ob es – wie Forschungen zu Eigentumsdelikten,[59] illegitimen Geburten,[60] Wilderei[61] und zu Ehrverletzungen und Schmuggel[62] nahe legen – einen »second code« gab. Manches spricht dafür, dass es ihn gab und dass dieser dem »juger par circonstances« entsprach, wie es von Michel Porret für die Rechtsprechung in Genf im 18. Jahrhundert als typisch herausgearbeitet wurde.[63] Diese »circonstances« konnten sehr Unterschiedliches implizieren: Ob der potentielle Delinquent ein Fremder war oder nicht, in welcher sozialen und ökonomischen Abhängigkeit man sich vom Verdächtigen befand, wie man ihn selbst einschätzte, seine ökonomische Potenz, seine soziale Stellung, sein Geschlecht, sein Alter, sein Patronagesystem und vieles mehr spielte eine Rolle. Wobei nicht verschwiegen werden darf, dass die Annahme eines »second code« eine Reihe von Problemen aufwirft: Die Vorstellung eines »second code« impliziert die Exis-

dem ausgehenden 18. Jahrhundert nehmen in Lippe die von der Bevölkerung eingebrachten Klagen zu, während die ex officio erhobenen abnehmen.

54 Vgl. zu innerfamiliären Konfliktlösungen im Falle von »Verbrechen aus Leidenschaft« im Frankreich des 19. Jahrhunderts: Guillais (1986).

55 Zum infrajudiciare in der Frühen Neuzeit siehe den zusammenfassenden Beitrag von Loetz (2000).

56 Als Feuerbach 1810 in die bayerische Akademie der Wissenschaften aufgenommen wurde, wodurch die Fraktion der Einheimischen erheblich an Einfluss verlor, und er überdies Reformen das Wort redete, die viele alteingesessene Münchner als Verrat an ihrer Heimat verstanden, rief das Unmut hervor. Dieser Unmut eskalierte in dem Vorwurf, er habe sich des Verrats an Bayern schuldig gemacht, vorgebracht durch einen Teil der bayerischen Bevölkerung. Und da eine solche Verschwörung nicht ungestraft bleiben konnte, griff man zu symbolischen Bestrafungsritualen. Man schickte ihm Totenweiber ins Haus, um ihn, der angeblich tot sei, zu begraben; dann verteilte man Flugschriften, auf denen der große Justizreformator »an einem Galgen angeschlagen« zu sehen war. Feuerbach wurde also für ein Delikt bestraft, welches weder in seinem eigenen, freilich erst 1813 erlassenen Strafgesetzbuch existierte, noch in dem bis dato geltenden Codex.

57 Vgl. dazu Fitzpatrick u. Gellately (1997); Sälter (1999); Ross u. Landwehr (2000); Hohkamp u. Ulbrich (2001).

58 Formella (1985) 75.

59 Käthner (1988) 77, sieht als Ursache für Diebstähle u. a. Normenkonflikte. Formella (1985) 72, nennt in diesem Zusammenhang auch den Schmuggel. Blasius (1990) 228, urteilt über die Eigentumsdelinquenz in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts: »Das geltende Recht wurde von einer Vielzahl von Menschen nicht als gerecht empfunden.« Ulbricht (1995) weist darauf hin, dass die wenigsten Hausdiebstähle zur Anzeige gebracht wurden.

60 Gröwer (1998) spricht davon, dass in Hamburg jede zehnte Ehegemeinschaft eine nicht staatlich legitimierte gewesen sei.

61 Schulte (1989) und Krauss (1997) 345 ff.

62 Vgl. zum Schmuggel im 19. Jahrhundert: Saurer (1989); Jarren (1992). Beide zeigen, dass die Einführung neuer Zollsysteme nicht gelang, da die Deliktbereitschaft der Bevölkerung nicht zurückgedrängt werden konnte.

63 Porret (1995). Auch Andrea Griesebener ist anhand eines österreichischen Beispiels zu dem Ergebnis gekommen, dass es in der Frühen Neuzeit üblich war zu unterscheiden »je nach der im sozialen Raum eingenommenen Position der handelnden Person [...] Zudem konnte sich die Bedeutung annähernd identischer

tenz eines »first code«, ohne dabei die innere Verwobenheit dieser »codes« in den Blick zu nehmen. Auch stellt sich die – freilich zur Gänze unerforschte – Frage, welchen Wandlungen dieser »second code« gerade ab der Mitte des 19. Jahrhunderts unterlag, und zwar nicht zuletzt durch die Medikalisierung des Rechts[64] und die Massenpresse, aber auch durch die Propagierung neuer Eigentumsvorstellungen,[65] wie sie nicht zuletzt aufgrund der sogenannten Bauernbefreiung nolens volens zur Kenntnis genommen werden mussten. Schließlich drängt sich die Vermutung auf, dass die schon von Zeitgenossen vorgenommene Konzeptionierung eines »second code«, der dann freilich anders benannt wurde (etwa: ›gesunder Menschenverstand‹ oder ›altes Volkrecht‹), mehr mit der Suche nach einem vermeintlich sehr alten und vermeintlich deutschen Recht zu tun hat als mit den Rechtslogiken der zeitgenössischen Bevölkerung.

An den ersten Akt im Rechtsaushandlungsprozess, der mit der Inhaftierung einer verdächtigen Person endet, schließt sich ein zweiter Akt an: das Ermittlungsverfahren und das Geschehen vor Gericht.[66] Damit sind zwei Felder benannt, die stark durch die sich verändernde Praxis und Logik des Aktenanlegens mitstrukturiert wurden – worauf Cornelia Vismann in ihrer grundlegenden Untersuchung hingewiesen hat.[67] Während die Forschung das Ermittlungsverfahren selbst, wie jüngst Andreas Roth hervorhob, »bisher fast völlig vernachlässigt«[68] hat – und zwar gleichermaßen für die Zeit vor 1800[69] wie für das 19. Jahrhundert –, wurde das Geschehen vor Gericht zumindest am Rande soweit untersucht, dass auch für diesen Teil des »dispute process« gefragt werden kann, ob er hinlänglich mit dem Verweis auf Rechtsgleichheit, -einheit und -sicherheit umschrieben ist. Diese Frage stellt sich bezüglich der Hemmnisse, die u. a. aus finanziellen Gründen mit dem Gang zum Gericht verbunden sein konnten,[70] bezüglich der institutionellen Bedingungen, wie sie durch Gerichts- und Prozessordnungen mitbestimmt[71] wurden, sowie bezüglich der Rolle, die die am Geschehen vor Gericht beteiligten Akteure und Akteurinnen hatten: die Richter, die medizinischen Gutachter und Kriminologen, die eine größere bzw. neue Bedeutung vor Gericht bekamen, die Rechtsanwälte und Staatsanwälte, die mit dem Geschworenenprozess neu hinzukamen, und selbstredend die im Gericht anwesende oder auf das Gericht indirekt einwirkende Bevölkerung sowie der Delinquent oder die Delinquentin.[72]

Praktiken derselben AkteurInnen nochmals wesentlich verschieben, wenn der engere Kontext oder aber das Beziehungsgefüge der involvierten Personen divergierte.« Vgl. Griesebner (2000) 77.

64 Vgl. den Beitrag von Chmielewski (1999).

65 Vgl. den Überblicksartikel von Snyder (1981); Starr u. Collier (1987) 371, betonen, dass diese unterschiedlichen Rechtskulturen niemals als autonome Gebilde zu verstehen sind, sondern »such systems have been negotiated in relation to an encompassing political structure«.

66 Das Gericht – auch unter architekturgeschichtlicher Perspektive – als Herrschaftsraum wird von Taylor (1993) in den Blick genommen. Vgl. auch ausführlich die aufschlussreichen Innensichten von Patrimonialgerichten und Gerichtstagen bei Wienfort (2001b) 300–314. Vgl. Hartl (1973).

67 Vismann (2001).

68 Roth (1997) 18.

69 Als Ausnahme ist vor allem auf die Arbeit von Rudolph (2001) hinzuweisen, die sich ausführlich mit der Voruntersuchung wie dem Strafverfahren selbst beschäftigt. Auch Demski u. Jahnke (1996) gehen ausführlich auf Ermittlung und Prozess ein; Alexander Schunkas Analyse eines Verhörprotokolls aus dem 16. Jahrhundert bildet auch für Arbeiten zum 19. Jahrhundert eine anregende Grundlage hinsichtlich der Wahrnehmung der Zeugen und ihrer Erinnerungsformen: Schunka (1999).

70 Steinmetz (2002) 333–466, hat erstmals am Beispiel arbeitsrechtlicher Konflikte ausführlich untersucht, welche Hürden in zivilrechtlichen Prozessen zu nehmen waren: Die Kosten, aber auch weite Wege sowie der Stand der Rechtskenntnis spielten eine wichtige Rolle.

71 Ein neuer Überblick über Strafverfahren in der Frühen Neuzeit ist zu finden bei Härter (2000b).

72 Erneut möchte ich besonders auf die Untersuchung von Steinmetz (2002) hinweisen, die mir erst nach Abfassung des Literaturberichtes zugänglich wurde. Ebd., 467–534, wird m. E. erstmals eine präzise Theorie der Gerichtsverhandlung als Kommunikationsakt auf der Grundlage von historischem Material entworfen.

Die Frage nach den Veränderungen von Gerichtsordnungen ist in der Forschung weitgehend vernachlässigt worden bzw. man begnügte sich damit, die als zentral erachtete Neuerung auf diesem Feld, nämlich die Abschaffung der Patrimonialgerichtsbarkeit, die in Preußen immerhin für fast ein Viertel der Bevölkerung bis in die Mitte des 19. Jahrhunderts maßgeblich war, wie der vielen Sondergerichtsbarkeiten – erinnert sei an die Universitäts-,[73] Militär- und Berggerichtsbarkeit – im Sinne eines Zuwachses an Rechtsgleichheit zu deuten. Argumentiert wurde, dass die Abschaffung der Patrimonialgerichtsbarkeit insofern zu mehr Rechtsgleichheit beigetragen habe, als die Patrimonialrichter aufgrund ihrer Abhängigkeit vom adeligen Gerichtsherrn nicht frei Recht sprechen konnten; überdies seien die Gerichtsbezirke im Vergleich zu den staatlichen wesentlich größer gewesen, was die Strafverfolgung erheblich erschwert habe.[74] Freilich mangelte es bis vor kurzem an präzisen Untersuchungen, die hätten belegen können, dass die Rechtsprechung an Patrimonialgerichten wirklich weniger den neuen Rechtsstaatsgedanken verpflichtet war.[75] Mittlerweile liegen Studien vor, und sie zeigen – so die Arbeiten von Christina von Hodenberg und Monika Wienfort –, dass die Differenz der Rechtsprechung in den staatlichen und den patrimonialen Gerichtsbezirken weit weniger groß war, als es bisher angenommen wurde, und zwar vor allem deswegen, weil häufig staatliche Richter auch in Bezirken der Patrimonialgerichtsbarkeit urteilten. Folgt man dieser Argumentation, so wäre freilich die Gerichtsorganisation ohne jede Bedeutung, womit die mehr als leidenschaftliche Rhetorik, mit der liberale Zeitgenossen für eine Änderung der Gerichtsordnung eingetreten sind, wiederum in einem anderen Licht erscheinen würde.

Fast noch weniger erforscht sind die Veränderungen auf der Ebene der Prozessordnungen.[76] Hier stellt sich die Frage, wie die zentralen Forderungen der Justizreformatoren des 19. Jahrhunderts bezüglich der Abschaffung des geheimen und schriftlichen Inquisitionsprozesses und ihre Plädoyers für die Einführung des öffentlichen, mündlichen Geschworenenprozesses (eine Forderung, die 1848 sogar zu den sogenannten Märzforderungen gehörte), die stets mit dem Argument begründet wurden, damit sei eine größere Rechtsgleichheit garantiert, zu bewerten sind.[77] Gewiss spricht die Tatsache, dass mit dem Geschworenenprozess erstmals auch Verteidiger – allerdings war nur bei Kapitalverbrechen ein Pflichtverteidiger vorgesehen – eine größere Rolle spielten, und Staatsanwälte[78]

73 Vgl. zur Universitätsgerichtsbarkeit die zahlreichen Lokalstudien, wie sie etwa für Göttingen vorliegen, beispielsweise Wagener (1996) 55 ff.; Möhle (1993 und 1997).

74 Blasius (1975) 88 ff.

75 Wienfort (2001b).

76 Steinmetz (2002) 493 ff., beschäftigt sich ausführlich mit der Bedeutung von Prozessordnungen für die Gerichtsverhandlung. Beispielhaft ist die Arbeit von Cerutti (2002), die am Beispiel Turiner Zivilverfahren im 18. Jahrhundert die unterschiedlichen Implikationen verschiedener Strafverfahren präzise herausarbeitet.

77 Overath (2001) 127, weist überdies darauf hin, dass die Geschworenengerichte auch deshalb eingeführt werden sollten, weil sich die Juristen eine Reduktion ihrer hohen Arbeitsbelastung erhofften.

78 Die Staatsanwaltschaft wurde 1810 im Rheinland, 1831 in Baden, 1841 in Hannover und 1846 in Preußen eingeführt – freilich nur für bestimmte Verfahren.

im Prozessgeschehen auftauchten, dafür, dass Angeklagte mehr Rechte erhielten und somit die Chance auf Rechtsgleichheit wuchs. Und doch gibt es Indizien dafür, dass diese freilich auch erst – sieht man vom Rheinland ab – in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts durchgesetzte Veränderung[79] das Geschehen vor Gericht nicht zwangsläufig in diese Richtung beeinflusste:[80] So waren beispielsweise Verteidiger in der wichtigen Phase der Vorermittlung nicht zugelassen. Dann stammten die Geschworenen ausschließlich aus dem gehobenen Bürgertum[81] (in einer Stadt wie München gehörten zu der Gruppe, die das Recht hatte, als Geschworener tätig zu werden, gerade einmal zwei Prozent der Bevölkerung),[82] was den Verdacht nahe legt, dass diese neuen Laienrichter auch vor Gericht an der Etablierung bürgerlicher Kodes weiterarbeiteten.[83]

Das führt zu der Frage, wie es sich mit den Sprach- und damit mit den Deutungsproblemen der meist aus der Unterschicht stammenden Angeklagten vor einem öffentlichen Gericht, dessen Geschworene durchweg aus dem gehobenen Bürgertum stammten, verhielt.[84] Nahmen diese, bedenkt man darüber hinaus, dass die unter erheblichem Professionalisierungsdruck stehenden Juristen im 19. Jahrhundert nicht wenig Energie auf die »Verfachlichung« ihrer Sprache verwandten,[85] weiter zu? Führte der Zuwachs an juristischem Personal nicht vielleicht auch wieder zu neuen Arkanisierungstechniken, obschon gerade die mit der Abschaffung des geheimen Prozesses vermieden werden sollten? Auch ist bisher vollkommen unklar, ob die neue öffentliche Arena des Gerichtssaals den Argumentationsstil – wie viele Zeitgenossen fürchteten – dahingehend veränderte, dass nur noch die vielbeklagte, ja fast gefürchtete Leidenschaftlichkeit der Rhetorik zählte beziehungsweise Argumente, die emotionale Bezüge herstellten, gleich abgewertet wurden, da diese als rechtsfremd definiert wurden? Welche Rolle spielten wissenschaftliche Diskurse im Argumentationsrepertoire vor Gericht, etwa wenn Unzurechnungsfähigkeit mit Verweis auf neueste medizinische Erkenntnisse untermauert werden konnte?[86] Wie veränderten sich Erzählstrukturen vor der Öffentlichkeit des Gerichts, bzw. wie veränderten sich die hier produzierten Texte und ihre dialogische Struktur, verglichen mit den Schriftlichkeitsverfahren der Inquisitionsprozesse?[87] In jedem Fall – so die Ergebnisse der wenigen Untersuchungen, die die Situation vor Gericht überhaupt in den Blick nehmen – wurde im 19. Jahrhundert ausführlicher über Verständigungsprobleme geklagt. Eine Klage,

79 Im 19. Jahrhundert gab es mehrere Versuche, die Prozessordnung zu verändern, die allerdings häufig scheiterten, so etwa in Bayern, wo erst 1869 der Codex Juris Bavarici aus dem Jahre 1753 ersetzt wurde, vgl. Hartig (1968). Andere Staaten konnten Veränderungen durchsetzen, diese waren aber, wie etwa die 1805 erlassene preußische Kriminalordnung, nicht grundlegender Natur. Grundlegende Veränderungen im Rechtswesen fanden in den Gebieten statt, die unter französischem Einfluss den Code Napoléon einführten: in den Rheinbundstaaten und im kurze Zeit existierenden Königreich Westphalen.

80 Beispielhaft hierzu die Verfahrensänderungen bezüglich des Scheidungsrechts, Blasius (1992).

81 Zur Diskussion unter den Liberalen über den Bildungs- und Steuerzensus im Geschworenenamt Haber (1979). Zum Auswahlverfahren der Geschworenen Collin (2001) 196 ff.

82 Overath (1999) 175 und Overath (2001) 128–135.

83 Genau darauf wies auch der preußische Justizminister hin, als er das Geschworenengericht mit dem Argument ablehnte, dass dabei keineswegs von »Standesgleichheit zwischen Geschworenen und Beschuldigten« die Rede sein könne, vgl. Blasius (1972) 152; Haber (1979) 609; Hodenberg (1996) 187 ff., untersucht am Beispiel der Injurienklagen, welche ständischen Vorstellungen von Gleichheit die vormärzliche Richterschaft in Preußen hatte. Auch speiste sich das bürgerliche Engagement für das Geschworenengericht aus konkreten Bedürfnissen: So plädierten vor allem diejenigen für das Geschworenengericht, die entweder in politischen Prozessen angeklagt wurden oder von der Eigentumsdelinquenz besonders betroffen waren.

84 Schulte (1993) 425, spricht davon, dass vor Gericht zwei Sprachen aufeinandertreffen, wobei die »bäuerlich-dörfliche Kultur […] unmerklich mit den Worten auch die Deutungsangebote der bürgerlichen Kultur« aufnähme. Vgl. auch Bausinger (1976).

85 Zur sogenannten Verfachlichung siehe Marxen (1991); Frommel (1991); Naucke (1983).

86 Die Arbeit von Martschukat (2000) 149 ff., zeigt, wie die medizinischen und psychiatrischen Argumente vor Gericht nicht nur vorgetragen wurden, sondern in der Tat die Strafzumessung beeinflussten. Auch Overath (2001) analysiert Interdependenzen von wissenschaftlichen Diskursen vor Gericht im Zusammenhang mit der Strafzumessung.

87 Vgl. Griesebner (2000) 153, zum Inquisitionsprozess; zum öffentlichen Sprechen vor Gericht Holenstein (1998a und 1999); Sabean (1996) zur Sprache der Verhörprotokolle hinsichtlich der Worte, die als unschicklich galten; Simon-Muscheid (1999) und auch Ludi (1997) 456 ff. zum Schweigen.

die einerseits auf die wachsende Distinktionsnot des sich formierenden Bürgertums verweist.[88] Dies umso mehr, als die Herausbildung eines genuin bürgerlichen Kodes mit einem Neuentwurf der unteren Schichten, des sogenannten Pöbels, einherging. Dass diese Neukonstruktion in vielen Elementen wenig Schmeichelhaftes über diese unteren Schichten enthielt, ist bekannt. Ist dies vielleicht einer der Hintergründe dafür, dass Geschworenengerichte, wie für Bayern jüngst gezeigt, eher zu Todesstrafen neigten als die alte Inquisitionsgerichtsbarkeit?[89] Andererseits legte die neue Betonung von Verständigungsproblemen auch offen, dass nun neue Vorstellungen von der Verständlichkeit von Recht formuliert wurden. Erstmals wurde im Rahmen der neuen Kodifikationen betont, wie wichtig eine einfache Sprache der Gesetze sei.

Mit dem Ende des Inquisitionsprozesses änderte sich nicht nur die Zusammensetzung des Gerichts, überdies wandelte sich aufgrund der Abschaffung der Folter das Beweisrecht – und zwar dahingehend, dass nun ein Geständnis keine zwingende Voraussetzung mehr für eine Verurteilung darstellte. Erleichterte die Veränderung des Beweisrechts die Verurteilung oder erhöhte es die Option auf Freisprüche?[90] Oder lagen die Folgen auf einer anderen Ebene: Veränderte sich mit dem neuen Beweisrecht das Wahrheitsverständnis nur insofern in Richtung einer Verwissenschaftlichung, als nun Medizin und andere Wissenschaften »objektive« Beweise liefern konnten?[91] Oder blieb die Veränderung des Beweisrechts weitgehend folgenlos, führte die Abschaffung der Folter nur zur Verbreitung nicht minder inhumaner, dafür aber informeller Druckmechanismen?[92]

Nicht weniger bedeutsam für diesen Teil des Aushandlungsprozesses war das materielle Recht, gleichwohl die dort festgelegten Strafen keineswegs in ihrer Bedeutung zu überschätzen sind.[93] Erneut stellt sich die Frage, ob – und wenn ja, in welche Richtung – es sich im 19. Jahrhundert veränderte.[94] Fest steht, dass das materielle Strafrecht in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts in manchen Teilen des Deutschen Bundes vereinheitlicht wurde, während auf der Ebene der einzelnen Bundesstaaten – etwa in Bayern, Sachsen, Hannover, Braunschweig, Hessen, Baden und Thüringen – lange Zeit die gleiche Rechtsvielfalt und die gleichen Rechtssätze herrschten wie vor 1800. Preußen erhielt 1852 ein neues Strafgesetzbuch, und auch in anderen Staaten wurden Vereinheitlichungen des Strafrechtes erst nach 1848 vorgenommen.

88 Hodenberg (1996); Schulte (1993); Walkowitz (1992); Evans (1997a); Jarren (1992). Steinmetz (2002) 510, sieht in den Kommunikationsstrukturen vor Gericht die entscheidenden Probleme für »arme und unbeholfene Kläger«.

89 Overath (1999) und Overath (2001) 128.

90 Mooser (1984) 72, zeigt, dass die neue Beweispflicht im Falle von Holzdiebstählen oft zu Freisprüchen führte.

91 Chauvaud (2000) 170, weist in diesem Zusammenhang auch auf die neue Rolle der Ärzte hin, welche nun für die Beweisführung wichtige Experten wurden.

92 Formella (1985).

93 Quantifizierende Untersuchungen darüber, wie häufig die Straffestsetzung vom materiellen Strafrecht abwich, gibt es m. E. nur für die Frühe Neuzeit, vgl. jüngst Griesebner (2000), die für das 18. Jahrhundert belegt, dass nur in drei von 39 Fällen die im materiellen Strafrecht festgelegte Strafe ausgesprochen wurde. Für das 19. Jahrhundert finden sich nur vereinzelt Hinweise, etwa bei Gröwer (1998) 17, wo es bezüglich eben dieser heißt: »Die in Hamburg angedrohten Polizeistrafen kamen, soweit nachweisbar, niemals zur Anwendung.«

94 Wobei die Frage, wie sehr diese Veränderung die Urteilspraxis tangierte, bisher kaum untersucht wurde; allein Hammerton (1992) 29, unternimmt einen Vergleich bezüglich der Urteilspraxis von Kindsmord auf der Grundlage zweier unterschiedlicher Strafgesetzbücher.

Das heißt, dass bis zur Reichsgründung – und teilweise weit darüber hinaus – ein Richter ein und dasselbe Delikt je nach Bundesstaat nach sehr unterschiedlichen Rechtsquellen aburteilte. Von Rechtseinheit kann also nicht die Rede sein. Eine andere Frage ist, welche Neukonstruktionen von Recht und Unrecht, von Eigentum, von Geschlecht, von zu schützenden Gütern, von zu bestrafenden Verletzungen oder schlicht von sozialen Widersprüchen mit diesen Kodifikationen vorgenommen wurden. Zweifellos wurden viele Delikte nun wesentlich geringer bestraft, das heißt, die von den Rechtsreformern geforderte Verhältnismäßigkeit der Strafe wurde eingeführt. Auch nahm mit Beccaria die Tendenz zu, die Todesstrafe nur noch für in modernem Sinne kapitale Verbrechen vorzusehen. Und doch sind die Veränderungen auf der Ebene des materiellen Strafrechts nicht in den schlichten Termini einer Zunahme an Rechtsstaatlichkeit zu beschreiben. Die wenigen Untersuchungen, die wir zu diesem Thema haben, nähren eher den Verdacht, dass das materielle Strafrecht des 19. Jahrhunderts durch ständische Relikte genauso wie durch neue feine soziale Unterschiede gekennzeichnet war.[95] Denn die Veränderungen auf der Ebene des materiellen Strafrechts, die im Namen der Gleichheit durchgeführt wurden, haben – wie David Sabean am Beispiel der Abschaffung der Geschlechtsvormundschaft gezeigt hat[96] – keineswegs zwangsläufig zu mehr Gleichheit geführt.[97]

Verhältnismäßig gut erforscht sind die neuen geschlechtsspezifischen Differenzierungen, die im 19. Jahrhundert gemäß der Doktrin der Geschlechtscharaktere auch in den Strafgesetzbüchern eine Rolle zu spielen begannen bzw. die mit den Kodifikationen Gestalt annahmen. So eröffnete das Feuerbachsche Strafgesetzbuch von 1813 beispielsweise einen neuen ausschließlich für Männer straffreien Raum,[98] in Preußen stand ab 1841 wieder das Vorgehen gegen Konkubinate auf der Tagesordnung,[99] obwohl dies den strengen rechtsstaatlichen Prinzipien vom Schutz des Privatraumes widersprach.

Neben den institutionellen Bedingungen waren es die Akteure und Akteurinnen des Rechts und ihre spezifische Interpretation, ihr Umgang mit den institutionellen Regelungswerken, die den Rechtsaushandlungsprozess vor Gericht mitbestimmten. Über sie wissen wir auch für die Periode vor 1800 recht wenig.[100] Wie sah die soziale Rekrutierung beispielsweise der Richter aus, welcher Habitus bildete sich heraus, wie lassen sich die theoretischen Grund-

95 Hodenberg (1996).
96 Sabean (1997).
97 Hierzu auch Wunder (1995). Sie zeigt die in der Frühen Neuzeit üblichen sogenannten Frauenwohltaten auf, die mit dem neuen Gleichheitspostulat auch verloren gingen.
98 Hull (1997) 230 ff., zu Feuerbachs Strafgesetzbuch; Vogel (1992); Joris (1996).
99 Blasius (1992) 92.
100 Eine Ausnahme stellt erneut die Arbeit von Rudolph (2001) dar. Sie beschäftigt sich ausführlich mit Herkunft, Ausbildung und Karriere sowie mentaler Disposition der Beamten im Justizwesen. Vgl. hierzu den Beitrag von Brakensiek (2001), der nachdrücklich für eine Erforschung insbesondere des Justizpersonals der niederen Gerichtsbarkeit plädiert. In diesem Zusammenhang sei auch auf die Debatten über eine Neubestimmung der Verwaltungsgeschichte hingewiesen, Nitschke (1998); Wunder (1997); Revel (1995); Descimon, Schaub u. Vincent (1997).

überzeugungen und die Selbstpositionierungen beschreiben? Zu diesen Fragen fehlen weitgehend Untersuchungen – sieht man von der Pionierstudie von Christina von Hodenberg und den knappen, aber sehr aufschlussreichen Beobachtungen von Petra Overath ab.[101] Ein Manko, welches zweifellos auch damit zu erklären ist, dass das von Hodenberg herausgearbeitete Idealbild des Richters – ein »gerechter Hausvater«, der nach der »über den Parteien stehenden Wahrheit« strebt und seine Tätigkeit gleich einem »göttlichen Amt« versteht[102] – bis heute implizit oder explizit einen Teil der Forschung bestimmt.

Wie verhielt es sich mit der allenthalben geforderten Unabhängigkeit der Richter, deren Urteile im 19. Jahrhundert nicht mehr so leicht qua landesherrlichem Machtspruch umgewandelt werden konnten? Wovon sollte Unabhängigkeit geübt werden, wenn gleichzeitig das herrschaftliche Begnadigungsrecht, von welchem im 19. Jahrhundert in teilweise deutlich erhöhtem Ausmaß Gebrauch gemacht wurde, bekräftigt wurde?[103] Wesentlicher jedoch ist die Frage, mittels welcher Techniken der Richter eine Tat konstruierte, schließlich war er derjenige, der die »narratio«, die »zusammenhängende Geschichtserzählung«, mitstrukturierte, die den Tatbestand festhalten sollte.[104] Welche Auslegungstheorien wurden praktiziert oder auch debattiert, und was bedeutet es, wenn Interpretationsmodelle in juristischen Fachkreisen diskutiert wurden?[105] Spielte die Entwicklung neuer Techniken, etwa die Erfindung der Philologie, eine Rolle? Welche konkurrierenden Wahrheitsfindungstechniken wurden entwickelt und mit welchem Evidenzbegriff wurde gearbeitet – genau hier hätte eine Wissenschaftsgeschichte des Juristischen ein weites Betätigungsfeld. Nach welchen Rechtskriterien urteilten Richter?[106] Lässt sich in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts – wie Regula Ludi behauptet[107] – eine Entwicklung beobachten, die man als Übergang von einem Richten nach Umständen zu einem »maschinellen« Richten bezeichnet? Kann man – wie Michel Porret[108] – sogar davon sprechen, dass im 19. Jahrhundert, in dem Moment, als Gleichheits- und Legalitätsprinzipien in den Vordergrund rückten, individuelle Umstände bei der Beurteilung von Straftaten gänzlich aus dem Blickfeld gerieten? Welche Arbeitspraktiken entwickelten Richter, kam es – wie behauptet wird – während der Verhöre häufig zur »Ausübung von massivem Druck« und damit zu schweren Verletzungen der Gesetze?[109]

101 Vgl. zu den Patrimonialrichtern die Arbeiten von Wienfort (2001b) 248–266; Wienfort (1991 und 2000). Zu einer wichtigen Quelle, den Autobiographien von Juristen, siehe Bergfeld (2000). Steinmetz (2002) 168 ff., ausführlich zu den englischen Friedensrichtern.

102 Hodenberg (1996) 154.

103 Evans (2001).

104 Hodenberg (1996) 143 ff.; vgl. auch Sykes (1969), der sich mit der heutigen US-amerikanischen Richterschaft beschäftigt.

105 Ogorek (1986). Zu den sich ablösenden Rechtsschulen und ihren Reformvorstellungen im 19. Jahrhundert vgl. die informative Arbeit von Wetzell (1991).

106 Phillips (1998).

107 Ludi (1997) 480.

108 Porret (1995).

109 Overath (2001) 148.

Wie verhält es sich mit der Rhetorik der Klassenjustiz, die Zeitgenossen gerne im Munde führten?[110] Wurden im Akt des Richtens gleichsam neue Klassendifferenzen erschaffen, welche Personen aus der Unterschicht in den Diskurs der mangelnden Moral, der größeren Triebhaftigkeit, der Faulheit und des Leichtsinns einschrieben?[111] Wurden hier divergierende Eigentumsvorstellungen[112] festgeschrieben und unterschiedliche Ehrbegriffe entwickelt?[113] Belegt scheint zu sein, dass Richter mit jedem Urteil an der Verfestigung der Geschlechterordnung mitarbeiteten.[114] Gleichzeitig lässt sich ein fast frühneuzeitlich anmutender Gestus paternalistischer Fürsorge beobachten, der gerade bei Eigentumsdelikten gegenüber Verdächtigen aus unteren Schichten teilweise ganz erhebliche Milde walten ließ, eine Milde, die offen gegen die gesetzlichen Bestimmungen verstieß.[115]

Neben den Richtern sprach eine ganze Reihe anderer Beamter Recht, deren spezifische Aneignung von Prozessrecht, Gerichtsordnung und materiellem Recht von Bedeutung sein konnte: etwa die Amtmänner, die nicht nur im Württembergischen bei kleineren Delikten die Untersuchung führten und das Urteil verkündeten. Ähnlich verhielt es sich im Hessischen, im Bayerischen, im Hannoverschen und in anderen Regionen. Vielfach – wie etwa im Hessischen – wurden kleinere Vergehen wie Holzdiebstähle von den Amtsleuten noch vor Rügegerichten abgestraft.[116] In den meisten Bundesstaaten wurde die Trennung von Justiz und Verwaltung faktisch erst ab den 1860er Jahren durchgeführt. Obschon der Amtmann zunehmende Disziplinierungsbemühungen von Seiten des sich herausbildenden Staates zu erleiden hatte, war sein Handlungsspielraum recht groß und damit der Einfluss seiner Rechtsvorstellungen auf die Rechtsprechung erheblich.[117] Sein – weniger durch die Jurisprudenz geprägtes – Rechtsverständnis ist bisher freilich nur am Rande beleuchtet worden.[118]

Dann sind als wichtige Figuren vor Gericht die Rechtsanwälte zu nennen, die bis dato unter professionalisierungsgeschichtlicher[119] und ansatzweise unter geschlechtergeschichtlicher Perspektive erforscht worden sind.[120] Eine systematische Untersuchung ihrer Position im Prozess, ihrer Verteidigungsstrategien oder auch ihrer informellen und formellen Logiken steht – sieht man von den aufschlussreichen Beobachtungen Petra Overaths und jüngst auch Willibald Steinmetz' ab[121] – bis heute aus.

110 Vorbildlich dekonstruiert Steinmetz (2002) 31 ff., das Masternarrativ Klassenjustiz.

111 Hodenberg (1996) 185 ff.

112 Blasius (1975) 125, sieht in diesen spezifisch bürgerlichen Eigentumsvorstellungen gleichsam einen Verrat an den bürgerlichen liberalen Rechtsvorstellungen wie Humanisierung des Strafrechts, Gleichheit vor dem Gesetz durch Beseitigung der Strafprivilegierung. Zu fragen wäre m. E. weniger nach Widersprüchen als nach Kongruenzen.

113 Gegen diese These sprechen die Ergebnisse der Fallstudie von Jessen (1991) 236 ff., zu Recklinghausen, die zeigt, dass Angehörige der Mittelschicht überproportional hoch bestraft wurden.

114 Abrams (1995 und 1998); Gleixner (1994); Gowing (1996).

115 Formella (1985) 113.

116 Brakensiek (1999) 128 ff.

117 Dazu Eibach (1994) 59, der schreibt: »Die ohnehin spärlichen Verfahrensbestimmungen ließen den Amtmännern in der Prozeßführung ausdrücklich ›freie Hand‹.«

118 Vgl. für das 18. Jahrhundert die Untersuchung von Hohkamp (1998) sowie die Studie von Brakensiek (1999) 339, der das dem Handeln zugrunde liegende Berufsethos der Amtmänner wie folgt beschreibt: »Frömmigkeit, Rechtschaffenheit, Unbestechlichkeit, Aufrichtigkeit«; zu ähnlichen Ergebnissen für die Richter kommt Hodenberg (1996). Vgl. zum 19. Jahrhundert die Arbeiten von Eibach (1994) über Württemberg und Krauss (1997) in ihrem Vergleich von Preußen und Bayern im 19. Jahrhundert.

119 Siegrist (1996); Jarausch (1990); John (1991).

120 Döcker (1996).

121 Overath (2001); Steinmetz (2002).

Richter oder auch Amtsleute, Verwaltungsbeamte,[122] Rechtsanwälte und Staatsanwälte nahmen ihrerseits – und damit möchte ich auf eine andere Ebene des »dispute process« zu sprechen kommen – teil an den juristischen Debatten, wie sie in Fachzeitschriften geführt wurden.[123] Von zentraler Bedeutung ist die Rekonstruktion der juristischen Diskurse in den Fachzeitschriften und Lehrbüchern wie die Analyse der Debatten um Fragen des Rechts in den Parlamenten.[124] Solche Diskursanalysen erhalten zusätzliches Gewicht dadurch, dass wir mittlerweile wissen, wie eng theoretische Schriften mit der Justizpraxis verkoppelt waren und vice versa die Justizpraxis in Form von Falldarstellungen wieder Eingang in die einschlägige Fachliteratur fand.[125] Nicht minder wichtig sind die kriminologischen, medizinischen und psychiatrischen Diskurse.[126] Die Vertreter dieser Wissensfelder spielten im Rechtsaushandlungsprozess des 19. Jahrhunderts eine herausgehobene Rolle. So bestimmten die Mediziner maßgeblich die Debatten über Schuldfähigkeit mit.[127] Die in diesen Debatten nicht zuletzt von Medizinern vorgebrachten Argumente wurden dann wieder etwa von Verteidigern vor Gericht verwendet.[128] Für manche Delikte, wie den Kindsmord, wurden medizinische Gutachter gar unerlässlich für eine korrekte Rekonstruktion des Tathergangs.[129] Deutlich wuchs ebenfalls das Gewicht der Kriminologie ab der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts.[130] Maßgeblich hat sie an der Neukonstruktion des Verbrechers, der Verbrecherin[131] und der Verbrechen[132] teilgehabt. Schließlich sei auf die Bedeutung der sich als Wissenschaft formierenden Statistik verwiesen. Kriminalstatistiken wurde in der Sozialberichterstattung, aber auch in der Jurisprudenz ein immer größerer Platz eingeräumt. Ja, die Statistik wurde – so Mittermaier – zur Lehrmeisterin für den Gesetzgeber.[133] Dass sie maßgeblich zur Konstruktion des Kriminellen und auch erheblich zur Verwissenschaftlichung desselben beitrug, liegt auf der Hand und ist freilich noch kaum erforscht.[134]

Die wenigen zur Situation der Gerichtspsychiatrie in Deutschland vorliegenden Studien weisen darauf hin, dass der psychiatrische Diskurs nicht nur für das Alltagsverständnis[135] etwa von Sexualität von Gewicht war, sondern auch vor Gericht einen nicht zu unterschätzenden Stellenwert einnahm, da Psychiater hier bekanntermaßen eine immer größere Rolle spielten.[136] Betont wird hierbei, dass die Perspektive, die Foucault in seinen frühen Schrif-

122 Vgl. etwa die Debatten anlässlich der Revisionsvorschläge des strafrechtlichen Teils des ALR bei Blasius (1975) 116 ff.; zu rechtspolitischen Debatten hinsichtlich der Vermögensdelikte Roth (1997). Vgl. auch die Diskussionen über die Todesstrafe bei Evans (2001) 200 ff. Gründlich müssten diesbezüglich die einschlägigen juristischen Fachzeitschriften analysiert werden, vgl. die Sammlung bei Linder u. Schönert (1983a).

123 Zu den juristischen Fachzeitschriften Stolleis (1999). Erstmals werden dort juristische Zeitschriften eingehender untersucht, eine tiefer gehende inhaltliche Analyse kann freilich noch nicht geleistet werden. So beschränken sich die Beiträge in der Regel auf die Vorstellung der Herausgeber, Angaben zur Dauer des Erscheinens und einen Überblick über die behandelten Themen. Vgl. für unseren Zusammenhang insbesondere Roth (1999).

124 Dazu Evans (2001) 400 ff., der die Debatten in einzelnen Parlamenten des Norddeutschen Bundes zum Thema rekapituliert hat.

125 So jüngst Martschukat (2000), der diese enge Verkoppelung erstmals empirisch belegt hat.

126 Dazu die Pionierstudie von Foucault (1975). Zur Gerichtsmedizin des 18. Jahrhunderts Lorenz (1999); Kaufmann (1991 und 1993). Vgl. beispielhaft die Studie von Chauvaud (2000).

127 Greve (1999); Martschukat (2000) 149–185.

128 Overath (2001) 143.

129 Zum Kindsmord im 19. Jahrhundert liegt eine Reihe von Studien vor, die auch die Rolle der Gerichtsmedizin am Rande beleuchten, Schulte (1989) und Hammer (1997) 271.

130 Wetzell (2000); Wiener (1990); Leps (1992); Becker (2002), in diesem Zusammenhang auch die Arbeit von Regener (1992). Zum Einfluss der Kriminologie und vor allem den Thesen Lombrosos zur Debatte über die Todesstrafe jüngst Evans (2001) 532 ff.

131 Vgl. die Arbeiten von Becker (1992a; 1992b; 1994; 1999 und 2002); Schönert (1991). Zur Konstruktion des Sexuellen in der Kriminologie Hommen (1999) 30 ff.; zu England im 19. Jahrhundert Wiener (1990); zur Schweiz Ludi (1997); zu Frankreich Kaluszynski (1994).

132 Vgl. Briesen (2001) 85 ff., der am Beispiel der Kleptomanie anschaulich die Moralisierung und Pathologisierung der Diebin nachzeichnet und damit die Genese der Kleptomanin rekonstruiert.

133 Vgl. Reinke (1987) 179, während Thome (2002) die Kriminalstatistiken des 19. Jahrhunderts als Quellen nutzt, um Aussagen über die sich verändernden Kriminalitätsraten zu machen – und somit die zeitgenössische dokumentarische Lesart der Kriminalstatistiken schlicht verdoppelt.

134 Ebd.; Thome (1990); Reulecke (1981). Vgl. Perrot (2001c).

135 Dazu Goldberg (1998), die am Beispiel des Irrenhauses Eberbach untersucht, wie sich das Alltags-

ten[137] entwickelt hatte und die den Patientinnen und Patienten respektive den Angeklagten keine aktive Rolle zugesteht und stattdessen vor allem die repressive Funktion des psychiatrischen Diskurses betont, differenzierungsbedürftig ist. So hat die beispielhafte Studie von Ruth Harris gezeigt, wie Angeklagte sich das Hysteriemuster zu eigen machten, ja diese neue Krankheit vor Gericht regelrecht in Szene setzten, um strafmildernde Gründe für sich zu reklamieren.[138]

Diese Hinzuziehung von Fachleuten veränderte die Rechtsfindungsprozedur zweifellos erheblich, ob in eine eindeutig festzustellende Richtung, ist noch nicht eingehend untersucht, aber es bestehen erhebliche Zweifel, ob Anselm von Feuerbach hier in seiner Einschätzung zuzustimmen ist. Er schrieb: »Seit die Ärzte sich in dem Gebiet der Rechtspflege in der Kunst üben, aus gescheiten Leuten gutachtlich Narren zu machen, gibt es selten einen Verbrecher, wäre er auch nach sonnenklarem Recht der Gerechtigkeit verfallen, dessen moralisch juridischen Leiden die Medizin nicht mit einem heilenden Vorrat psychischer Krankheiten beizuspringen wenigstens versuchte.«[139] Vielmehr scheint es plausibler, dass die neuen Diskurse der Fachleute auf vielerlei Arten (und wie im Fall der Hysterie auch belegt) teilweise durchaus im Sinne der Angeklagten genutzt wurden – ob diese Nutzung freilich im Sinne einer zunehmenden Rechtsgleichheit verstanden werden kann, darf bezweifelt werden. Gleichzeitig strukturierten diese Wissenschaftsdiskurse Angeklagte, Anklage und den Aushandlungsprozess selbst mit.

Schließlich müssen selbstredend der Delinquent und die Delinquentin im Rechtsaushandlungsprozess berücksichtigt werden.[140] Über ihre soziale und ökonomische Situation wissen wir verhältnismäßig viel, insbesondere was die Eigentumsdelinquenz betrifft: Diebe und Diebinnen stammten fast durchgehend aus den unteren Schichten. Ein Umstand, der der schon von Zeitgenossen wie Karl Marx geäußerten Vermutung Nahrung gibt, dass vor allem die desolate materielle Lage Anlass zum Diebstahl gab.[141] Studien, die diese Interpretation kritisch überprüfen, fehlen bis heute[142] – und das, obschon die statistischen Untersuchungen, die einen solchen Kausalnexus herzustellen versuchen, mit vielen guten Argumenten zusehends stärker kritisiert werden. Ob sich überdies aus dieser Motivlage heraus auch ein Rechtsverständnis des »second code« entwickelte, ist eine weitere, für die Argumentation vor Gericht

verständnis von Sexualität durch die neuen psychiatrischen Kategorien verändert.

136 Zur Herausbildung des psychiatrischen Berufsstandes Chmielewski (1999); im Überblick nach wie vor Blasius (1980) und jüngst Kaufmann (1995); Harris (1988 und 1991).

137 Foucault (1969 und 1977).

138 Harris (1988).

139 Zit. nach Greve (1999) 79.

140 Wie die Person des Delinquenten, sein sozialer Status, seine ökonomische Macht und sein Geschlecht das Geschehen vor Gericht und die Rechtsfindung in der Frühen Neuzeit beeinflussten, ist Gegenstand vieler kriminalgeschichtlicher Untersuchungen, vgl. Schwerhoff (1991); Gleixner (1994); Habermas (1992) und Habermas u. Hommen (1999). Vgl. Käthner (1988), Zöttlein (1998).

141 Eine Deutung, die schon Zeitgenossen teilten (so spricht Mayr [1867] vom Zusammenhang zwischen Elend und Diebstahl) und die von der Forschung früh aufgenommen wurde, vgl. Blasius (1975) 104 ff.; Dietrich (1995) 119 ff.

142 Kritisch zu dieser Position Formella (1985) 300 ff.; Frank (1995) 270; Pflaum (1990) 201; Weber (1985) 265; Habermas (2001a).

nicht unwichtige Frage, die von weiten Teilen der Forschung – Stichwort Sozialrebellentum – allzu schnell positiv beantwortet wurde.[143] Gerade vor dem oben erwähnten Hintergrund, dass Richter nicht selten paternalistischen Fürsorgemodellen das Wort redeten, stellt sich hier die Frage, ob es sich bei den Argumentationen der Verdächtigen vor Gericht nicht eher um intelligente Selbstinszenierungen handelte als um wirklich auch jenseits des Gerichts vertretene Gerechtigkeitsvorstellungen.[144] Und doch bleibt die Frage, ob Eigentumsdelinquenz nicht auch als Indikator für unterschiedliche Eigentumsvorstellungen verstanden werden kann.[145] Diese Frage drängt sich insbesondere vor dem Hintergrund neuer Studien zum Eigentumsbegriff auf, der sich ja bekanntlich gegen Ende der Frühen Neuzeit massiv veränderte.[146]

Auch gibt es mittlerweile Studien, die sich mit der Rolle, die das Geschlecht des Delinquenten bzw. der Delinquentin im 19. Jahrhundert spielte, beschäftigen – eine Frage, die angesichts der Neustrukturierung der bürgerlichen Geschlechterordnung von besonderer Bedeutung ist.[147] Manche Studie konnte zeigen, dass auch mit den neuen Geschlechtscharakteren ein regelrechtes Spiel getrieben wurde, welches dem alleinigen Zweck diente, das Strafmaß möglichst gering zu halten. Damit ist die zentrale Frage angesprochen, wieweit Delinquenten und Delinquentinnen über die expliziten wie impliziten Regeln des Gerichts- und Prozessverfahrens Bescheid wussten bzw. inwiefern Neuerungen auf diesen Ebenen eine effektivere Gerichtsnutzung[148] ermöglichten. Auch hier fehlen eingehende Untersuchungen,[149] manches jedoch weist darauf hin, dass beispielsweise das neue Beweisrecht durchaus gern genutzte Optionen eröffnete.[150]

Als letzter Akteur im Prozessgeschehen sind die Bevölkerung und das direkte Umfeld des bzw. der Angeklagten zu nennen, welche auf verschiedene Art und Weise zum Rechtsaushandlungsprozess beitragen konnten: durch die Präsenz im Gerichtssaal – worüber wir leider kaum Informationen besitzen[151] – oder durch Interventionen vor Gericht. Aus frühneuzeitlichen Prozessen wissen wir, wie vielfältig diese Interventionsmöglichkeiten in Form von Bittgesuchen und Leumundszeugnissen, von Petitionen und Gnadenersuchen waren.[152] Präsent war die Bevölkerung im Gericht ebenfalls – wenn auch indirekt – durch die Vermittlung der Presse. Die Berichterstattung über Rechtsaushandlungsprozesse spielte nämlich seit dem letzten Drittel des 19. Jahrhunderts eine zuneh-

143 Dazu die differenzierte Analyse eines »second code« für Brandstiftung, Kindsmord, Gattenmord im 19. Jahrhundert – auch mit weiterer Literatur – jüngst bei Overath (2001) 214–217.

144 Dies. beantwortet ebd., 230 die Fragen nach den Gerechtigkeitsvorstellungen m. E. zu pauschal: zum einen, weil sie »Bevölkerung« und »Justiz« trennt, ohne innerhalb dieser sehr breiten Kategorien zu unterscheiden, und zum anderen, weil sie eine stark essentialistische Konzeption von »Vorstellung von Gerechtigkeit und Fairneß« hat.

145 Blasius (1976) 46.

146 Brewer u. Staves (1995); Hann (1998). Vorbildlich ist die Arbeit von von Below u. Breit (1998).

147 Wegweisend zum Komplex »Recht und Geschlecht« ist für die Frühe Neuzeit die Arbeit von Burghartz (1999); zum 19. Jahrhundert geht Frevert (1991) 185 ff., am Beispiel des Ehrdeliktes Duell auf den Zusammenhang von Recht und Geschlecht ein. Martschukat (2001) analysiert vor dem Hintergrund der sich verändernden Männlichkeitskonstruktionen um 1800 einen Mordfall. Vgl. auch den Sammelband Jaun u. Studer (1995). Zu dem Aspekt »Patrimonialgerichtsbarkeit und Frauen« Wienfort (2001b) 234–247.

148 Zum Begriff der Justiznutzung vgl. Dinges (1993); Gaveau (2000).

149 Jüngst beschäftigt sich Wienfort (2001b) 286–300, ausführlich mit der »Akzeptanz der patrimonialgerichtlichen Rechtsprechung und dem bäuerlichen Rechtsverständnis«.

150 Formella (1985) 101.

151 Während Overath (2001) 135, nur einige Hinweise zu den Zuschauern des Gerichtsprozesses gibt, geht Steinmetz (2002) 474 ff., ausführlich auf die Gerichtsöffentlichkeit in englischen Zivilprozessen ein.

152 Zu Gnadengesuchen siehe für die Frühe Neuzeit Davis (1988); Evans (2001); Griesebner (2000) 297, zeigt für ihre Untersuchung eines Gerichtsbezirks im Österreich des 18. Jahrhunderts, dass 15 von 57 Delinquenten Gnadengesuche stellten, wobei mit einer Ausnahme alle genehmigt wurden. Ausführlich geht jetzt auch Rudolph (2001) auf das Supplikenwesen im Strafprozess und auf den Gnadenakt ein.

mend große Rolle in den Printmedien, etwa in französischen Zeitschriften unter der Rubrik »faits divers«.[153]

In den Printmedien des alten Typus[154] wie insbesondere in der neuen Massenpresse[155] des 19. Jahrhunderts wurde nicht nur aufgrund der Erfindung der auflagensteigernden »human interest stories« viel über Recht und Unrecht geschrieben. Teilweise wurde die Presse regelrecht genutzt, um über sie Einfluss auf Rechtsentscheide zu nehmen; beispielhaft sei hier nur der von Richard Evans ausführlich geschilderte Mordprozess Sternickel erwähnt, der 1913 eine große Pressekampagne auslöste, in der es um weit mehr als einen simplen Mordprozess ging: Verhandelt wurde hier gleichzeitig die Frage nach Sinn und Unsinn der Todesstrafe.[156] Judith Walkowitz hat am Beispiel Jack the Ripper gezeigt, welche Rolle die Massenpresse in der Konstruktion von Verbrechen hatte.[157] Auch im neuen Genre der Gerichtsreportage, die so beliebt war, dass in Berlin eine eigene Zeitung nur mit Gerichtsreportagen ins Leben gerufen wurde,[158] ging es um Juristisches. Mit diesem neuen Genre wurde die Möglichkeit eröffnet, eine breite, überregionale Öffentlichkeit für Rechtsaushandlungsprozesse herzustellen. Diese Öffentlichkeit des Kriminellen konnte viele Funktionen haben: Sie konnte eine »Kontrollfunktion über Strafverfahren« ausüben,[159] dem Unterhaltungsbedürfnis entgegenkommen oder auch einen Raum bieten, um eigene Gedanken über Recht und Unrecht zu entwickeln. Häufig wurden in den Gerichtsreportagen – insbesondere bei Kapitalverbrechen – Delikte mittels spezifischer Narrationsverfahren redramatisiert.[160] So entstand unter der Hand ein Bild vom Verbrechen, welches diametral dem Bemühen der Juristen um Sachlichkeit, Abstraktheit sowie Perfektion in der Durchsetzung vernünftiger Rechtsregeln entgegenstand. In manchen Fällen – erinnert sei an den Hauptmann von Köpenick – wurde der Delinquent durch die Presse zum zentralen Instrument der Verbrechensverfolgung einerseits und zur Inkarnation von Justizkritik andererseits.[161] Auch in den breiten Raum einnehmenden Berichten über Hinrichtungen konterkarierte die Presse deutlich die Ziele der Justiz, die sich ab Mitte des 19. Jahrhunderts besonders darum bemühte, Hinrichtungen jenseits einer breiten Öffentlichkeit hinter den Gefängnismauern stattfinden zu lassen.[162]

Bedeutsam für die Strukturierung der Vorstellungen von Verbrechen und Verbrechern bzw. Verbrecherinnen waren auch der seit Mitte des 19. Jahrhunderts zusehends beliebte Kriminalro-

153 Diese »faits divers« sind sehr gut untersucht, seitdem 1981 im Pariser Museum »Musée des Arts et Traditions populaires« eine Ausstellung zu diesem Thema stattfand. Vgl. Perrot (2001d); Chauvaud (1998); Ambroise-Rendu (1998). Wegweisend die umfangreiche Studie von Kalifa (1995).

154 Evans (2001) hat für seine Untersuchung zur Todesstrafe auch Bänkellieder und Spottverse ausgewertet. Inwiefern diese Texte Auskunft über eine »volkstümliche Perspektive« geben, muss allerdings erheblich bezweifelt werden.

155 Zur Thematisierung von Kriminalität in Familienzeitschriften, Unterhaltungsblättern und Kolportageliteratur vgl. Linder u. Schönert (1983a).

156 Evans (2001) 574 ff.

157 Mit der Studie von Perrot (1981) lag eine erste Untersuchung vor, die die Rolle der Presse bei der Konstruktion des Kriminellen eingehend würdigt, vgl. auch Walkowitz (1992). Ausführlich geht auch Steinmetz (2002) 511 ff., auf die Rolle der Presse im Gericht ein.

158 Linder u. Schönert (1983a); Hennig (1991). Zur Gerichtsreportage in der Berliner Gerichtszeitung Imm u. Linder (1985).

159 Overath (2001) 201.

160 Zu dieser Frage u. a. die Untersuchung von Imm (1991); Müller (2002).

161 Zum Hauptmann von Köpenick Müller (2002) und Carter Hett (2003).

162 Vgl. Evans (2001) 496 ff. und 578 ff.; Overath (2001) 203. Martschukat (2000) 239, interpretiert die massive Berichterstattung in der Presse über Hinrichtungen als Zeichen der Ambivalenz, mit der im 19. Jahrhundert Gewalt betrachtet wurde: »Die Tabuisierung der Gewalt funktionierte nicht über das Schweigen, sondern über deren diskursive Aktivierung, weshalb sich nicht zuletzt auch die Möglichkeit des Lustgewinns durch Gewaltkonsum als Topos etablierte.«

man[163] sowie die sehr populären Fallsammlungen, die alle dem Pitaval nachgebildet waren[164] und die nicht nur von juristisch vorgebildeten Lesern rezipiert wurden.

Interessant sind diese unterschiedlichen Genres des Kriminellen auch, weil sich hier teilweise regelrechte Gegendiskurse zu denen der Juristen finden lassen. Nicht wenige überführte Verbrecher blieben in diesen Texten straffrei,[165] häufig wurde eine informelle Gerichtsbarkeit gutgeheißen,[166] oft wurde unter der Hand deutliche Justizkritik geübt bzw. wurden offen Fehlurteile thematisiert oder bemängelt, dass im juristischen Agieren Recht und Moral auseinander fielen.[167] Nicht minder facettenreich fiel die Konstruktion von Recht und Kriminalität im neuen Genre Verbrecherbiographie[168] aus, das ab der Mitte des Jahrhunderts immer größere Aufmerksamkeit erregte.

Zeugten schon die schlichte Vervielfältigung dieser Diskurse und ihre hier nur angedeutete Vielschichtigkeit, die teilweise die juristische Rhetorik offen konterkarierte – erinnert sei an die Presseberichterstattung über Hinrichtungen –, von einer gewissen Disparität in der Konstruktion dessen, was als Recht und Unrecht angesehen wurde, so bedarf es weiterer Untersuchungen, um den freilich jetzt schon nahe liegenden Befund zu erhärten, dass diese Konstruktionen gleichfalls nicht auf Momente des Zuwachses an Rechtsgleichheit, -einheit und -sicherheit zu reduzieren sind. Hier eröffnete sich eine mediale Präsenz des Kriminellen und wurde eine Konstruktion des Rechtsstaates vorgenommen, die mit der zunehmenden Bedeutung von Druckgraphik und schließlich Fotographie nicht nur für das Zeitungs- und Illustriertenpublikum wichtig wurde. Diese mediale Präsenz ist – sieht man von den zahlreichen französischen Untersuchungen zu den »faits divers« ab – fast unerforscht.[169]

Mit der Verurteilung war der Rechtsaushandlungsprozess noch nicht beendet. Einerseits setzte das Urteil häufig eine neue Form der öffentlichen – in Leserbriefen und regelrechten Zeitungsfehden ausgetragenen – Auseinandersetzung in Gang: etwa darüber, ob das Urteil zu hart oder zu milde sei. Andererseits konnte man nach dem Urteil durch Gnadenbitten ein letztes Mal versuchen, Einfluss auf die Vollstreckung des Urteils zu nehmen. Während wir über das Gnadenwesen der Frühen Neuzeit gut informiert sind,[170] liegen für das 19. Jahrhundert[171] nur vereinzelte Hinweise darauf vor, dass vom Gnadenrecht Gebrauch ge-

163 Schönert (1983a; 1983b und 1987).

164 Linder u. Schönert (1983a und 1983b); Schönert (1983a und 1983c); Linder (1991); Rückert (1991).

165 Meyer (1987). Ihre Untersuchung von in der »Gartenlaube« erschienenen Kriminalerzählungen zeigt, dass 45 Prozent der Täter nicht überführt werden.

166 Schönert (1987) 221: »In der schönen Literatur werden häufig Formen vormoderner und informeller Gerichtsbarkeit bewahrt oder reaktiviert, die das aktuell geltende – das moderne und formelle – Recht in seinem Anspruch auf Liberalität und Wirksamkeit in Frage stellen.«

167 Schönert (1983a) 54 ff.

168 Talkenberger (2000), die eine Autobiographie eines Verbrechers aus der Mitte des 19. Jahrhunderts untersucht. Vgl. auch die kritische Auseinandersetzung mit dem Genre Verbrechensbiographie bei Evans (1997b).

169 Hierzu entsteht an der Europäischen Universität in Florenz die Promotion von Phillipp Müller; vgl. auch Fritzsche (1996).

170 Davis (1988) zu eben solchen im Frankreich der Frühen Neuzeit; vgl. auch Farge u. Foucault (1989) und für den deutschsprachigen Raum die Fallstudie von Blickle (1997). Vgl. zu Gnadengesuchen in der Frühen Neuzeit auch Rublack (1998) 87 ff.; Schwerhoff (1992); Rudolph (2001).

171 Holenstein (1998b) spricht davon, dass die Hälfte der Suppliken, die während eines dreimonatigen Aufenthaltes des Markgrafen in Baden an diesen gerichtet wurden, von Frauen eingereicht wurden. Auch Henze (1999) geht am Rande auf Gnadengesuche ein. Overath (1999) 182, spricht für das Bayern der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts von einer Zunahme der Gnadenerlasse, begründet diese allerdings mit der durch die Geschworenengerichte bedingten schärferen Rechtspraxis. Vgl. auch Evans (2001) 300 ff.

macht wurde.[172] Nur eine Untersuchung analysiert genauer, welche Faktoren und welche Kräfte über eine Gnadenbitte entschieden.[173]

Endgültig abgeschlossen war der Rechtsaushandlungsprozess schließlich mit dem Antritt der Haft im Gefängnis[174] oder in anderen Institutionen des Strafvollzugs respektive mit dem Freispruch oder mit einer – trotz Todesstrafendebatte – auch im 19. Jahrhundert durchgeführten Exekution.[175] Insbesondere bei längeren Haftstrafen gab es jedoch auch im 19. Jahrhundert noch die Möglichkeit, Hafterleichterung, Haftverkürzung oder gar Entlassung aus der Haft vor Ablauf der Strafe zu erhalten. Welche Faktoren diesen allerletzten Akt der Rechtsaushandlung mitstrukturierten, liegt weitgehend im Dunkeln.[176]

4. *Neue Masternarrative?*

Überblickt man die hier nur bruchstückhaft zusammengestellten Ergebnisse aus neueren kriminalitäts- und rechtsgeschichtlichen Arbeiten, aber vor allem die zahlreichen offenen Fragen, die sich dann ergeben, wenn man diese Elemente als Teile eines »dispute process« versteht, so entsteht kein neues Narrativ. Dafür bedürfte es einer präziseren Bestimmung des Beziehungsgefüges dieses »dispute process«, einer detaillierteren Analyse der »effets de pouvoir« auf unterschiedlichsten Ebenen und einer genaueren Bestimmung dessen, was unter »Aushandlung« zu verstehen ist. Und doch bietet eine Analyse der Rechtsordnung im 19. Jahrhundert mit Hilfe des Terminus »dispute process« eine ganze Reihe von Vorteilen.

Mindestens fünf Vorteile eines solchen Verfahrens liegen auf der Hand: Erstens werden der omnipotente Jurist und der vermeintlich sozialrebellische Delinquent bzw. die Delinquentin aus ihrer künstlichen Isolation einerseits wie aus ihrer negativen Bezogenheit aufeinander andererseits befreit. Zweitens beschränkt sich ein solches Vorgehen weder auf den mittlerweile gängigen Nachweis einer wenig überraschenden Differenz zwischen Theorie und Praxis noch auf den nicht weniger häufig zu findenden Hinweis des Gleichzeitigen im Ungleichzeitigen. Vielmehr eröffnet diese Analyse die Möglichkeit, die Konstruktion der binären Opposition von Ideal und Wirklichkeit aufzubrechen, indem auf die

172 Manche Studien sprechen jedoch davon, dass im 19. Jahrhundert wesentlich häufiger um Gnade nachgesucht und diese auch gewährt wurde als in den Jahrhunderten zuvor, vgl. Formella (1985) 137.

173 Overath (2001) 155–182, liefert eine detaillierte Analyse des Gnadenrechts in Bayern im 19. Jahrhundert. Sie zeigt dabei, in welch hohem Maße der Herrscher von seinen Justizbeamten abhing, obschon in der Forschung wie in der zeitgenössischen Vorstellung die Überzeugung herrschte, es sei allein der Wille des Königs entscheidend.

174 Zum Gefängniswesen und zu den Gefängnisdebatten wurde im Anschluss an Michel Foucaults Pionierwerke eine ganze Reihe von Arbeiten vor allem in Frankreich unternommen. Einen knappen Überblick dazu gibt Perrot (2001b); vgl. auch den Literaturüberblick von Falk Bretschneider, der demnächst in Compas erscheinen wird. Außerdem erschien eine Reihe von Lokalstudien: Finzsch (1990); Nutz (1999 und 2000); vgl. jüngst die diskursanalytisch orientierte Studie von Nutz (2001); Henze (1999); Kolling (1994); demnächst auch die Hannoveraner Dissertation von Zadach-Buchmeier (2001); Saurer (1985); Sauer (1984). Zu Gefängnissen unter Patrimonialgerichtsbarkeit siehe Wienfort (2001b) 282 ff.

175 Zur Todesstrafe im 19. Jahrhundert liegen mittlerweile mehrere Untersuchungen vor: Evans (2001); Martschukat (2000); Overath (2001).

176 Hinweise finden sich ebd., 243–249.

Interdependenz einerseits und die dynamische Kraft andererseits von Diskursen und Erfahrungen hingewiesen wird.[177] Drittens kommt eine Vielfalt von Diskursen mit ins Spiel, die allein dadurch, dass sie sich teilweise gegenseitig in Frage stellen, das klassische Masternarrativ von Zivilisation und Fortschritt unterminieren. Viertens wird Rechtsgeschichte damit nicht länger als ein außerhalb der Geschichtlichkeit liegendes Feld betrachtet, womit ein von vielen Sozialhistorikern und Sozialhistorikerinnen eingefordertes Desiderat eingelöst werden kann. Freilich auf eine etwas andere Art als das etwa Wehler forderte, als er betonte, wie sehr Recht auch stets von Ökonomie und Politik beeinflusst ist – was zweifellos richtig ist, jedoch faktisch dazu führte, dass Recht als maßgeblich determiniert durch Politik und Ökonomie verstanden wurde und die strukturierende Kraft von Recht, ganz zu schweigen vom Aushandlungscharakter von Recht, aus dem Blick geriet. Fünftens wird eine rechtsgeschichtliche Ideengeschichte und die sozialgeschichtliche Kriminalitätsgeschichte erweitert um eine historisch-anthropologisch inspirierte und poststrukturalistisch beeinflusste Perspektive – wobei die damit einhergehende Kombination eines zu reformierenden Agency Konzepts zu einem zu erweiternden Diskursbegriff[178] erst noch erprobt werden muss.

Kommen wir jedoch – und das ist die entscheidende Frage – mit einem solchen Konzept zu einer Beschreibung der Rechtsordnung des 19. Jahrhunderts, die mehr als die Nachtseite des hinlänglich bekannten Masternarratives vom Durchbruch von Rechtsgleichheit, -sicherheit und -einheit darstellt? Viele Indizien – um die dem Thema angemessene Terminologie zu bemühen – sprechen dafür, dass genau das möglich sein könnte. Dafür freilich bedarf es mehr, als die Anregungen aus der »legal anthropology« und die diskursanalytischen Herausforderungen auf- und anzunehmen. Zum einen ist eine Überwindung von Grenzen notwendig. Damit sind nicht nur geographische Grenzen – dass eben ein Blick nach Hawaii dann und wann gewinnbringend sein kann –, sondern auch zeitliche gemeint: Vor allem jene, die Rechtsgeschichte wie Geschichtswissenschaft um 1800 ziehen, um damit die Trennung zwischen einer vormodernen und einer modernen Zeit zu markieren – womit die Optik der fortschrittsgläubigen Juristen des 19. Jahrhunderts fortgeschrieben wird.[179]

Eine Überwindung dieser von der Geschichtswissenschaft mittlerweile schon vielfach in Frage gestellten Grenze zeigt nämlich

177 Dieser Aspekt wird besonders betont von Harris (1996) 4 f.

178 Ansätze zu diskursanalytisch orientierten Perspektiven liegen vor bei Gleixner (1994); Mommertz (1996); Griesebner (2000). Nachhaltig auf die textuelle Dimension im Zusammenhang mit der Erforschung von Kriminalität weisen hin Becker (1994) und Evans (1997a) 22. Ansätze für eine Kombination von diskursanalystischen Perspektiven und der Berücksichtigung von Erfahrungen sind entwickelt bei Martschukat (2000). Eine Kombination von Diskursanalyse, Sozialgeschichte und Erfahrungsgeschichte wird avisiert bei Evans (2001). Hier freilich bleiben viele Mängel zu kritisieren, vgl. die Rezension von Habermas (2001b).

179 Damit verschiebt sich gleichsam auch die Perspektive auf das 20. Jahrhundert, wie sehr überzeugend Carter Hett (2003) gezeigt hat.

einerseits, dass das 18. und 19. Jahrhundert enger miteinander verwoben sind, als allzu modernisierungsfixierte Einschätzungen des 19. Jahrhunderts glauben machen wollen. Andererseits kann sie helfen, einen weitverbreiteten, dieser Trennungslinie geschuldeten Fehler zu vermeiden: Nicht wenige Untersuchungen zum 18. Jahrhundert leben nämlich von einer häufig implizit bleibenden Vorstellung von der Rechtsordnung des 19. Jahrhunderts, die es an Schablonenhaftigkeit durchaus mit den unter umgekehrten Vorzeichen entwickelten Vorstellungen eines James Lee vom Rechtsleben auf Hawaii aufnehmen kann. Grundsätzlicher formuliert, das Zuviel an Fremdheitsverdacht, welches sich mit dem verständlichen Wunsch nach Exotik paart, unter dem das 18. Jahrhundert steht, korrespondiert mit einem erheblichen Zuwenig an Fremdheitsverdacht in Bezug auf das 19. Jahrhundert, welches von dem Wunsch begleitet wird, möglichst enge Kontinuitäten zum 20. Jahrhundert herzustellen.

Überdies bedarf es dafür eines Beschreibungsinstrumentariums, welches sich eben nicht darauf beschränkt, das Nicht-Gelingen, das Scheitern der Realisierung von Rechtsstaatsprogrammatiken zu konstatieren. Es müssen Kategorien gefunden werden, die einen Blick über den durch die Rhetorik des 19. Jahrhunderts selbst gesetzten Rand hinaus erlauben – damit auch einen Blick jenseits der Klassenrhetorik, wie sie in Deutschland durch die sozialdemokratische Justizkritik des 19. Jahrhunderts geprägt wurde.

Schließlich bedarf es eines Begriffs von Aushandlung, der der zentralen Kategorie »Macht« Rechnung trägt, statt den Anschein zu erwecken, Rechtsfindung sei ein Spiel. Nur so kann der Gefahr entgangen werden, Macht in Statik und als Einbahnstraße zu konzeptualisieren.

Rebekka Habermas

Literatur

Lynn Abrams (1995), Restabilisierung der Geschlechterverhältnisse. Die Konstruktion und Repräsentation von Männlichkeit und Weiblichkeit in Scheidungsprozessen des 19. Jahrhunderts, in: Westfälische Forschungen 45 (1995) 9–25.

Lynn Abrams (1998), The Personification of Inequality. Challenges to Gendered Power Relations in Nineteenth Century Divorce Court, in: Archiv für Sozialgeschichte 38 (1998) 41–55.

Anne C. Ambroise-Rendu (1998), La délinquance mineure dans les récits de faits divers. Une specialité de la presse provinciale?, in: La petite délinquance du Moyen Age à l'époque contemporaine. Actes du colloque de Dijon, hg. von Benoît Garnot, Dijon 1998, 91–100.

Hermann Bausinger (1976), Sprachschranken vor Gericht, in: Das Recht der kleinen Leute. Beiträge zur rechtlichen Volkskunde. Festschrift für Karl-Sigismund Kramer zum 60. Geburtstag, hg. von Konrad Köstlin u. Kai D. Sievers, Berlin 1976, 12–27.

Peter Becker (1992a), Vom »Haltlosen« zur »Bestie«. Das polizeiliche Bild des »Verbrechers« im 19. Jahrhundert, in: »Sicherheit« und »Wohlfahrt«. Polizei, Gesellschaft und Herrschaft im 19. und 20. Jahrhundert, hg. von Alf Lüdtke, Frankfurt a. M. 1992, 97–131.

Peter Becker (1992b), Randgruppen im Blickfeld der Polizei. Ein Versuch über die Perspektivität des »praktischen Blicks«, in: Archiv für Sozialgeschichte 32 (1992) 283–304.

Peter Becker (1994), Kriminelle Identitäten im 19. Jahrhundert. Neue Entwicklungen in der historischen Kriminalitätsforschung, in: Historische Anthropologie 2 (1994) 142–157.

Peter Becker (1999), Von der Biographie zur Genealogie: zur Vorgeschichte der Kriminologie als Wissenschaft und diskursive Praxis, in: Wissenschaft als kulturelle Praxis (1750–1900), hg. von Hans E. Bödeker, Peter H. Reill u. Jürgen Schlumbohm, Göttingen 1999, 335–375.

Peter Becker (2002), Verderbnis und Entartung. Eine Geschichte der Kriminologie des 19. Jahrhunderts als Diskurs und Praxis, Göttingen 2002.

Stefan von Below u. Stefan Breit (1998), Wald – von der Gottesgabe zum Privateigentum. Gerichtliche Konflikte zwischen Landesherren und Untertanen um den Wald in der frühen Neuzeit, Stuttgart 1998.

Helmut Berding, Diethelm Klippel u. Günther Lottes (1999) (Hg.), Kriminalität und abweichendes Verhalten in Deutschland im 18. und 19. Jahrhundert, Göttingen 1999.

Christoph Bergfeld (2000), Juristenbiographien, in: Zeitschrift für Neuere Rechtsgeschichte 22 (2000) 451–502.

Dirk Blasius (1972), Der Kampf um die Geschworenengerichte im Vormärz, in: Sozialgeschichte Heute. Festschrift für Hans Rosenberg, hg. von Hans-Ulrich Wehler, Göttingen 1972, 148–161.

Dirk Blasius (1975), Eigentum und Strafe. Probleme der Preußischen Kriminalitäts- und Strafrechtsentwicklung im Vormärz, in: Historische Zeitschrift 220 (1975) 79–129.

Dirk Blasius (1976), Bürgerliche Gesellschaft und Kriminalität. Zur Sozialgeschichte Preußens im Vormärz, Göttingen 1976.

Dirk Blasius (1978), Kriminalität und Alltag. Zur Konfliktgeschichte des Alltagslebens im 19. Jahrhundert, Göttingen 1978.

Dirk Blasius (1980), Der verwaltete Wahnsinn. Eine Sozialgeschichte des Irrenhauses, Frankfurt a. M. 1980.

Dirk Blasius (1982), Recht und Gerechtigkeit im Umbruch von Verfassungs- und Gesellschaftsordnung. Zur Situation der Strafrechtspflege in Preußen im 19. Jahrhundert, in: Der Staat 21 (1982) 365–390.

Dirk Blasius (1988), Kriminologie und Geschichtswissenschaft. Bilanz und Perspektiven interdisziplinärer Forschung, in: Geschichte und Gesellschaft 14 (1988) 136–149.

Dirk Blasius (1990), »Diebeshandwerk« und »Widerspruchsgeist«. Motive des Verbrechens im 19. Jahrhundert, in: Verbrechen, Strafen, soziale Kontrolle. Studien zur historischen Kulturforschung, hg. von Richard van Dülmen, Frankfurt a. M. 1990, 238–277.

Dirk Blasius (1992), Ehescheidung in Deutschland im 19. und 20. Jahrhundert, Frankfurt a. M. 1992.

Andreas Blauert u. Gerd Schwerhoff (2000) (Hg.), Kriminalitätsgeschichte. Beiträge zur Sozial- und Kulturgeschichte der Vormoderne, Konstanz 2000.

Renate Blickle (1997), Die Supplikantin und der Landesherr. Die ungleichen Bilder der Christina Vend und des Kurfürsten Maximilian I. vom rechten ›Sitz im Leben‹ (1629), in: Ungleiche Paare. Zur Kulturgeschichte menschlicher Beziehungen, hg. von Eva Labouvie, München 1997, 81–99.

Pierre Bourdieu (1986), La force du droit. Eléments pour une sociologie du champ juridique, in: Actes de la recherche en sciences sociales 64 (1986) 3–19.

Stefan Brakensiek (1999), Fürstendiener – Staatsbeamte – Bürger. Amtsführung und Lebenswelt der Ortsbeamten in niederhessischen Kleinstädten (1750–1830), Göttingen 1999.

Stefan Brakensiek (2001), Erfahrungen mit der hessischen Policey- und Niedergerichtsbarkeit des 18. Jahrhunderts. Zugleich ein Plädoyer für eine Geschichte des Gerichtspersonals, in: »Erfahrung« als Kategorie der Frühneuzeitgeschichte, hg. von Paul Münch, München 2001, 349–368.

John Brewer u. Susan Staves (1995) (Hg.), Early modern Conceptions of Property, London 1995.

Detlef Briesen (2001), Warenhaus, Massenkommunikation und Sozialmoral. Zur Geschichte der Konsumkritik im 20. Jahrhundert, Frankfurt a. M., New York 2001.

Susanna Burghartz (1999), Zeiten der Reinheit – Orte der Unzucht. Ehe und Sexualität in Basel während der frühen Neuzeit, Paderborn u. a. 1999.

Benjamin Carter Hett (2003), The ›Captain of Köpenick‹ and the Transformation of German Criminal Justice, 1891–1914, in: Central European History 36 (2003) 1–43.

Simona Cerutti (2002), Nature des choses et qualités des personnes. Le consulat de commerce de Turin au XVIIIe siècle, in: Annales 57 (2002) 1491–1520.

Frédéric Chauvaud (2000), Les experts du crime. La médicine légale en France au XIXe siècle, Paris 2000.

Frédéric Chauvaud (1998), La petite délinquance et La Gazette des Tribunaux. Le fait chronique entre la farce et la fable, in: La petite délinquance du Moyen Age à l'époque contemporaine. Actes du colloque de Dijon, hg. von Benoît Garnot, Dijon 1998, 79–89.

Alexandra Chmielewski (1999), Auf dem Weg zum Experten. Die Herausbildung des psychiatrischen Berufsstandes in Süddeutschland (1800 bis 1860), in: Kriminalität und abweichendes Verhalten in Deutschland im 18. und 19. Jahrhundert, hg. von Helmut Berding, Diethelm Klippel u. Günther Lottes, Göttingen 1999, 105–140.

Peter Collin (2001), Der Kampf gegen die Schwurgerichte – Preußen 1849–1853/54, in: Zeitschrift für neuere Rechtsgeschichte 23 (2001) 195–219.

Hannelore Cyrus (1988), Das »vorsätzlich verheimlichen von Schwangerschaft und Niederkunft« oder von Frauen, die ihre »Geschlechtsehre« bewahren wollten, in: Criminalia. Bremer Strafjustiz 1810–1850, hg. von Johannes Feest u. Christian Marzahn, Bremen 1988, 91–131.

Natalie Zemon Davis (1988), Gnadengesuche und ihre Erzähler, Berlin 1988.

Rainer Demski u. Carsten Jahnke (1996), Heinrich Christian Stollhagen – hingerichtet wegen Totschlags und Beraubung. Eine mikro- und rechtsgeschichtliche Untersuchung anhand von Kriminalprozessakten des 19. Jahrhunderts, in: Historische Mitteilungen 9 (1996) 66–94.

Robert Descimon, Jean-Frédéric Schaub u. Bernard Vincent (1997), Avant-propos, in: dies., Les figures de l'administrateur. Institutions, réseaux, pouvoirs en Espagne, en France et au Portugal 16e–19e siècles, Paris 1997, 7–16.

Elisabeth Dietrich (1995), Übeltäter, Bösewichter. Kriminalität und Kriminalisierung in Tirol und Vorarlberg im 19. Jahrhundert, Innsbruck, Wien 1995.

Martin Dinges (1993), Michel Foucault. Justizphantasien und die Macht, in: Mit den Waffen der Justiz. Zur Kriminalitätsgeschichte des späten Mittelalters und der Frühen Neuzeit, hg. von Andreas Blauert u. Gerd Schwerhoff, Frankfurt a. M. 1993, 189–212.

Horst Dippel (1996), Sicherheit des Staates oder Sicherheit des Bürgers? Die Entstehung der modernen Polizei in Paris und London in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts, in: Jahrbuch für Europäische Verwaltungsgeschichte 8 (1996) 255–284.

Ulrike Döcker (1996), Das gelebte Pathos. Bürgerliche Männlichkeitsideale und Männerpraktiken in der (Berufs-)Welt von Advokaten, in: Von Bürgern und ihren Frauen, hg. von Margret Friedrich u. Peter Urbanitsch, Köln, Weimar, Wien 1996, 95–121.

Joachim Eibach (1994), Der Staat vor Ort. Amtmänner und Bürger im 19. Jahrhundert am Beispiel Badens, Frankfurt a. M., New York 1994.

Joachim Eibach (1996), Kriminalitätsgeschichte zwischen Sozialgeschichte und historischer Kulturforschung, in: Historische Zeitschrift 263 (1996) 681–715.

Richard J. Evans (1996), Politik, Polizei und Gesellschaft in Deutschland 1700–1933, in: Geschichte und Gesellschaft 22 (1996) 609–628.

Richard J. Evans (1997a), Szenen aus der deutschen Unterwelt. Verbrechen und Strafe, 1800–1914, Reinbek 1997.

Richard J. Evans (1997b), Das Leben einer Verlorenen, in: ders., Szenen aus der deutschen Unterwelt. Verbrechen und Strafe, 1800–1914, Reinbek 1997, 240–302.

Richard J. Evans (1997c), Entgegnung: Reply to Jürgen Martschukat, in: 1999. Zeitschrift für Sozialgeschichte des 20. und 21. Jahrhunderts 12 (1997) 124–129.

Richard J. Evans (2001), Rituale der Vergeltung. Die Todesstrafe in der deutschen Geschichte 1532–1987, Berlin 2001.

Rolf Faber (1981), Recht und Gericht, in: Herzogtum Nassau 1806–1866. Eine Ausstellung des Landes Hessen, Wiesbaden 1981, 97–105.

Arlette Farge u. Michel Foucault (1989) (Hg.), Familiäre Konflikte: die »Lettres de cachet« aus den Archiven der Bastille im 18. Jahrhundert, Frankfurt a. M. 1989.

Norbert Finzsch (1990), Zur »Ökonomie des Strafens«: Gefängniswesen und Gefängnisreform im Roerdépartement nach 1794, in: Rheinische Vierteljahresblätter 54 (1990) 188–210.

Sheila Fitzpatrick u. Robert Gellately (1997), Introduction to the Practices of Denunciation in Modern European History, in: Accusation Practices. Denunciation in Modern European History 1789–1989, hg. von dens., Chicago u. a. 1997, 1–20.

Eckhard Formella (1985), Rechtsbruch und Rechtsdurchsetzung im Herzogtum Holstein um die Mitte des 19. Jahrhunderts. Ein Beitrag zum Verhältnis von Kriminalität, Gesellschaft und Staat, Neumünster 1985.

Michel Foucault (1969), Wahnsinn und Gesellschaft. Eine Geschichte des Wahnsinns im Zeitalter der Vernunft, Frankfurt a. M. 1969.

Michel Foucault (1975) (Hg.), Der Fall Rivière. Materialien zum Verhältnis von Psychiatrie und Strafjustiz, Frankfurt a. M. 1975.

Michel Foucault (1977), Überwachen und Strafen. Die Geburt des Gefängnisses, Frankfurt a. M. 1977.

Michael Frank (1995), Dörfliche Gesellschaft und Kriminalität. Das Fallbeispiel Lippe 1650–1800, Paderborn 1995.

Michael Frank (2000), Exzeß oder Lustbarkeit? Die polizeiliche Reglementierung und Kontrolle von

Festen in norddeutschen Territorien, in: Policey und frühneuzeitliche Gesellschaft, hg. von Karl Härter, Frankfurt a. M. 2000, 149–178.

Ute Frevert (1991), Ehrenmänner. Das Duell in der bürgerlichen Gesellschaft, München 1991.

Peter Fritzsche (1996), Reading Berlin, 1900, Cambridge 1996.

Monika Frommel (1987), Strafjustiz und Polizei. Muß man die Strafrechtsgeschichte vom Kopf auf die Füße stellen?, in: Akten des 26. Deutschen Rechtshistorikertages, hg. von Dieter Simon, Frankfurt a. M. 1987, 169–196.

Monika Frommel (1991), Internationale Reformbewegung zwischen 1880 und 1920, in: Erzählte Kriminalität. Zur Typologie und Funktion von narrativen Darstellungen in Strafrechtspflege, Publizistik und Literatur zwischen 1770 und 1920, hg. von Jörg Schönert, Tübingen 1991, 467–495.

Albrecht Funk (1986), Polizei und Rechtsstaat. Die Entwicklung des staatlichen Gewaltmonopols in Preußen 1848–1918, Frankfurt a. M. 1986.

Albrecht Funk (1993), Die Entstehung der modernen Polizei in Preußen 1870–1890. Bezugspunkte einer historischen Polizeianalyse, in: »... nur für die Sicherheit da ...«? Zur Geschichte der Polizei im 19. und 20. Jahrhundert, hg. von Herbert Reinke, Frankfurt a. M. 1993, 56–70.

Fabien Gaveau (2000), De l'art d'être victime. Préjudice et rhétorique dans les campagnes de la France du Nord et de l'Est dans la première moitié du XIXe siècle, in: Les victimes. Des oubliés de l'histoire?, hg. von Benoît Garnot, Rennes 2000, 147–155.

Ulrike Gleixner (1994), »Das Mensch« und »der Kerl«. Die Konstruktion von Geschlecht in Unzuchtsverfahren der Frühen Neuzeit (1700–1760), Frankfurt a. M. 1994.

Ann Goldberg (1998), Institutionalizing Female Sexual Deviancy. Women, Rural Society, and the Insane Asylum in Nassau, 1815–1849, in: Institutionen und Ereignis. Über historische Praktiken und Vorstellungen gesellschaftlichen Ordnens, hg. von Reinhard Blänkner u. Bernhard Jussen, Göttingen 1998, 275–293.

Laura Gowing (1996), Domestic Dangers. Women, Words, and Sex in Early Modern London, Oxford 1996.

Ylva Greve (1999), Richter und Sachverständige. Der Kompetenzstreit über die Beurteilung der Unzurechnungsfähigkeit im Strafprozeß des 19. Jahrhunderts, in: Kriminalität und abweichendes Verhalten in Deutschland im 18. und 19. Jahrhundert, hg. von Helmut Berding, Diethelm Klippel u. Günther Lottes, Göttingen 1999, 69–104.

Andrea Griesebner (2000), Konkurrierende Wahrheiten. Malefizprozesse vor dem Landgericht Perchtoldsdorf im 18. Jahrhundert, Köln, Weimar, Wien 2000.

Karin Gröwer (1998), »Wilde Ehen« in den hansestädtischen Unterschichten 1814–1871, in: Archiv für Sozialgeschichte 38 (1998) 1–40.

Joëlle Guillais (1986), La chair de l'autre. Le crime passionnel au XIXe siècle, Paris 1986.

Günther Haber (1979), Strafgerichtliche Öffentlichkeit und öffentlicher Ankläger in der französischen Aufklärung mit einem Ausblick auf die Gesetzgebung der Konstituante, Berlin 1979.

Mark Häberlein (1999) (Hg.), Devianz, Widerstand und Herrschaftspraxis in der Vormoderne. Studien zu Konflikten im südwestdeutschen Raum (15.–18. Jahrhundert), Konstanz 1999.

Rebekka Habermas (1992), Frauen und Männer im Kampf um Leib, Ökonomie und Recht. Zur Beziehung der Geschlechter im Frankfurt der frühen Neuzeit, in: Die Dynamik der Tradition, hg. von Richard van Dülmen, Frankfurt a. M. 1992, 109–136.

Rebekka Habermas (2001a), Ehre und Eigentum. Die Mühen der Ebenen: Zur diskursiven Konstruktion des Diebes im 19. Jahrhundert, in: Frankfurter Rundschau, 21. August 2001, 20.

Rebekka Habermas (2001b), Rez. »Richard J. Evans, Rituale der Vergeltung. Die Todesstrafe in der deutschen Geschichte 1532–1987, Berlin 2001«, in: die tageszeitung, 21. August 2001, 8.

Rebekka Habermas u. Tanja Hommen (1999) (Hg.), Das Frankfurter Gretchen. Der Prozeß gegen die Kindsmörderin Susanna Margaretha Brandt, München 1999.

Henrik Halbleib (2000), Kriminalitätsgeschichte in Frankreich, in: Kriminalitätsgeschichte. Beiträge zur Sozial- und Kulturgeschichte der Vormoderne, hg. von Andreas Blauert u. Gerd Schwerhoff, Konstanz 2000, 89–120.

Elke Hammer (1997), Kindsmord: seine Geschichte in Innerösterreich 1787–1849, Frankfurt a. M. 1997.

James A. Hammerton (1992), Cruelty and Companionship. Conflict in Nineteenth-Century Married Life, London 1992.

Chris M. Hann (1998) (Hg.), Property Relations. Renewing the Anthropological Tradition, Cambridge 1998.

Olivia Harris (1996) (Hg.), Inside and Outside the Law. Anthropological Studies of Authority and Ambiguity, London, New York 1996.

Ruth Harris (1988), Melodrama, Hysteria and Feminine Crimes of Passion in the Fin-de-Siècle, in: History Workshop Journal 25 (1988) 31–63.

Ruth Harris (1991), Murders and Madness. Medicine, Law, and Society in the Fin-de-Siècle, Oxford 1991.

Karl Härter (2000a) (Hg.), Policey und frühneuzeitliche Gesellschaft, Frankfurt a. M. 2000.

Karl Härter (2000b), Strafverfahren im frühneuzeitlichen Territorialstaat: Inquisition, Entscheidungsfindung, Supplikation, in: Kriminalitätsgeschichte. Beiträge zur Sozial- und Kulturgeschichte der Vormoderne, hg. von Andreas Blauert u. Gerd Schwerhoff, Konstanz 2000, 459–480.

Karl Härter (2002), Von der ›Entstehung des öffentlichen Strafrechts‹ zur ›Fabrikation des Verbrechens‹. Neuere Forschungen zur Entwicklung von Kriminalität und Strafjustiz im frühneuzeitlichen Europa, in: Rg 1 (2002) 159–196.

Werner Hartig (1968), Die Reform der prozeßleitenden Grundsätze im bayerischen Zivilprozeßrecht

(Erkenntnisverfahren) von der Zeit Kreittmayrs bis zum Ende der Partikulargesetzgebung, Bonn 1968.

Friedrich Hartl (1973), Das Wiener Kriminalgericht. Strafrechtspflege vom Zeitalter der Aufklärung bis zur österreichischen Revolution, Wien 1973.

Jörg Hennig (1991), Gerichtsberichterstattung in deutschen Tageszeitungen (1850–1890), in: Erzählte Kriminalität. Zur Typologie und Funktion von narrativen Darstellungen in Strafrechtspflege, Publizistik und Literatur zwischen 1770 und 1920, hg. von Jörg Schönert, Tübingen 1991, 349–367.

Martina Henze (1999), Handlungsspielräume im Strafvollzug. Die Beschwerden von Gefangenen im hessen-darmstädtischen Zuchthaus Marienschloß 1830–1860, in: Kriminalität und abweichendes Verhalten in Deutschland im 18. und 19. Jahrhundert, hg. von Helmut Berding, Diethelm Klippel u. Günther Lottes, Göttingen 1999, 141–169.

Eric Hobsbawm (1972), Die Banditen, Frankfurt a. M. 1972.

Eric Hobsbawm (1994), Invention of Tradition, Cambridge 1994.

Christina von Hodenberg (1996), Die Partei der Unparteiischen. Der Liberalismus der preußischen Richterschaft 1815–1848/49, Göttingen 1996.

Michaela Hohkamp (1998), Herrschaft in der Herrschaft. Die vorderösterreichische Obervogtei Triberg von 1737 bis 1780, Göttingen 1998.

Michaela Hohkamp u. Claudia Ulbrich (2001) (Hg.), Der Staatsbürger als Spitzel. Denunziation während des 18. und 19. Jahrhunderts aus europäischer Perspektive, Leipzig 2001.

André Holenstein (1998a), Die ›Ordnung‹ und die ›Mißbräuche‹. ›Gute Policey‹ als Institution und Ereignis, in: Institutionen und Ereignis. Über historische Praktiken und Vorstellungen gesellschaftlichen Ordnens, hg. von Reinhard Blänkner u. Bernhard Jussen, Göttingen 1998, 253–273.

André Holenstein (1998b), Bittgesuche, Gesetze und Verwaltung. Zur Praxis »guter Policey« in Gemeinde und Staat des Ancien Régime am Beispiel der Markgrafschaft Baden(-Durlach), in: Gemeinde und Staat im Alten Europa, hg. von Peter Blickle, München 1998, 325–360.

André Holenstein (1999), Ordnung und Unordnung im Dorf. Ordnungsdiskurse, Ordnungspraktiken und Konfliktregelungen vor den badischen Frevelgerichten des 18. Jahrhunderts, in: Devianz, Widerstand und Herrschaftspraxis in der Vormoderne. Studien zu Konflikten im südwestdeutschen Raum (15.–18. Jahrhundert), hg. von Mark Häberlein, Konstanz 1999, 165–196.

André Holenstein (2000), Die Umstände der Normen – die Normen der Umstände. Policeyordnungen im kommunikativen Handeln von Verwaltung und lokaler Gesellschaft im Ancien Régime, in: Policey und frühneuzeitliche Gesellschaft, hg. von Karl Härter, Frankfurt a. M. 2000, 1–46.

Ernst Holthöfer (1990), Deutsche Justizgeschichte des 19. Jahrhunderts im Spiegel der neueren Forschung, in: Ius Commune 17 (1990) 223–291.

Tanja Hommen (1999), Sittlichkeitsverbrechen. Sexuelle Gewalt im Kaiserreich, Frankfurt a. M. 1999.

Dietlind Hüchtker (1998), Prostitution und städtische Öffentlichkeit. Die Debatte über die Präsenz von Bordellen in Berlin 1792–1846, in: Ordnung, Politik und Geselligkeit der Geschlechter im 18. Jahrhundert, hg. von Ulrike Weckel, Claudia Opitz, Olivia Hochstrasser u. Brigitte Tolkemitt, Göttingen 1998, 345–365.

Dietlind Hüchtker (2000), »Unsittlichkeit« als Kristallisationspunkt von Unsicherheit. Prostitutionspolitik in Berlin (1800–1850), in: Unsichere Großstädte? Vom Mittelalter bis zur Postmoderne, hg. von Martin Dinges u. Fritz Sack, Konstanz 2000, 175–196.

Isabel v. Hull (1997), Sexualstrafrecht und geschlechtsspezifische Normen in den deutschen Staaten des 17. und 18. Jahrhunderts, in: Frauen in der Geschichte des Rechts, hg. von Ute Gerhard, München 1997, 221–234.

Konstantin Imm (1991), Der Fall Chorinsky/Ebergenyi: Der Weg vom Geschehen zu den Geschichten, in: Erzählte Kriminalität. Zur Typologie und Funktion von narrativen Darstellungen in Strafrechtspflege, Publizistik und Literatur zwischen 1770 und 1920, hg. von Jörg Schönert, Tübingen 1991, 375–411.

Konstantin Imm u. Joachim Linder (1985), Verdächtige und Täter. Zuschreibung von Kriminalität in Texten der ›schönen Literatur‹ am Beispiel des Feuilletons der ›Berliner Gerichtszeitung‹, der Romanreihe ›Eisenbahn-Unterhaltungen‹ und Wilhelm Raabes ›Horacker‹ und ›Stopfkuchen‹, in: Zur Sozialgeschichte der deutschen Literatur von der Aufklärung bis zur Jahrhundertwende. Einzelstudien, hg. von Günter Häntzschel, John Ormrod u. Karl N. Renner, Tübingen 1985, 21–96.

Konrad H. Jarausch (1990), The Unfree Professions. German Lawyers, Teachers, and Engineers 1900–1950, New York 1990.

Volker Jarren (1992), Schmuggel und Schmuggelbekämpfung in den preußischen Westprovinzen 1818–1854, Paderborn 1992.

Rudolf Jaun u. Brigitte Studer (1995) (Hg.), Weiblich–männlich. Geschlechterverhältnisse in der Schweiz: Rechtsprechung, Diskurs, Praktiken – Féminin – masculin. Rapports sociaux de sexes en Suisses: législation, discours, pratiques, Zürich 1995.

Ralph Jessen (1991), Polizei im Industrierevier. Modernisierung und Herrschaftspraxis im westfälischen Ruhrgebiet 1848–1914, Göttingen 1991.

Ralph Jessen (1994), Polizei, Wohlfahrt und die Anfänge des modernen Sozialstaates in Preußen während des Kaiserreiches, in: Geschichte und Gesellschaft 20 (1994) 157–180.

Ralph Jessen (1996), Preußische Polizei und Arbeiterschaft im Kaiserreich, in: Die deutsche Polizei und ihre Geschichte. Beiträge zu einem distanzierten Verhältnis, hg. von Peter Nitschke, Hilden 1996, 46–71.

Michael John (1991), Between Estate and Profession. Lawyers and the Development of the Legal Profession in 19th Century Germany, in:

The German Bourgeoisie, hg. von David Blackbourn u. Richard J. Evans, London 1991, 162–197.
Eric A. Johnson (1988), The Crime Rate: Longitudinal and Periodic Trends in the 19th and 20th-century German Criminality, from Vormärz to Late Weimar, in: The German Underworld. Deviants and Outcasts in German History, hg. von Richard J. Evans, London, New York 1988, 159–188.
Elisabeth Joris (1996), Die geteilte Moderne: Individuelle Rechtsansprüche für Männer, ständische Abhängigkeit für Frauen, in: Schweizerische Zeitschrift für Geschichte 46 (1996) 306–331.
Dominique Kalifa (1995), L'encre et le sang: récits de crimes et société à la Belle Epoque, Paris 1995.
Martine Kaluszynski (1994), Das Bild des Verbrechers in Frankreich am Ende des 19. Jahrhunderts. Kriminologisches Wissen und seine politische Anwendung, in: Kriminologisches Journal 26 (1994) 13–35.
Martina Käthner (1988), Frauen in Not. Diebstähle von Frauen und ihre Sanktionierung 1840–1850, in: Criminalia. Bremer Strafjustiz 1810–1850, hg. von Johannes Feest u. Christian Marzahn, Bremen 1988, 19–90.
Doris Kaufmann (1991), Psychiatrie und Strafjustiz im 19. Jahrhundert. Die gerichtsmedizinischen Gutachten der Medizinischen Fakultät der Universität Tübingen 1770–1860, in: Medizin, Gesellschaft und Geschichte 10 (1991) 23–39.
Doris Kaufmann (1993), Boundary Disputes: Criminal Justice and Psychiatry in Germany, 1760–1850, in: Journal of Historical Sociology 6 (1993) 276–287.
Doris Kaufmann (1995), Aufklärung, bürgerliche Selbsterfahrung und die »Erfindung« der Psychiatrie in Deutschland, 1770–1850, Göttingen 1995.
Sabine Kienitz (1995), Sexualität, Macht und Moral. Prostitution und Geschlechterbeziehungen Anfang des 19. Jahrhunderts in Württemberg. Ein Beitrag zur Kriminalitätsgeschichte, Berlin 1995.
Diethelm Klippel (1999), Staat und Devianz. Zur Einführung, in: Kriminalität und abweichendes Verhalten in Deutschland im 18. und 19. Jahrhundert, hg. von Helmut Berding, Diethelm Klippel u. Günther Lottes, Göttingen 1999, 7–15.
Wolfgang Knöbl (1998), Polizei und Herrschaft im Modernisierungsprozeß. Staatsbildung und innere Sicherheit in Preußen, England und Amerika 1700–1914, Frankfurt a. M. 1998.
Hubert Kolling (1994), Die kurhessischen »Straf- und Besserungsanstalten«. Institutionen des Strafvollzugs zwischen Fürsorge, Vergeltung und Abschreckung, Frankfurt a. M. u. a. 1994.
Thomas Krause (1991), Die Strafrechtspflege im Kurfürstentum und Königreich Hannover vom Ende des 17. Jahrhunderts bis zum ersten Drittel des 19. Jahrhunderts, Aalen 1991.
Marita Krauss (1997), Herrschaftspraxis in Bayern und Preußen im 19. Jahrhundert. Ein historischer Vergleich, Frankfurt a. M. 1997.
Carsten Küther (1976), Räuber und Gauner in Deutschland, Göttingen 1976.
Dominick LaCapra (1999), Memory, Law, and Literature. The Cases of Flaubert and Baudelaire, in: History, Memory, and the Law, hg. von Austin Sarat u. Thomas R. Kearns, Michigan 1999, 95–130.
Achim Landwehr (2000), Policey vor Ort. Die Implementation von Policeyordnungen in der ländlichen Gesellschaft der Frühen Neuzeit, in: Policey und frühneuzeitliche Gesellschaft, hg. von Karl Härter, Frankfurt a. M. 2000, 47–70.
Marie-Christine Leps (1992), Apprehending the Criminal. The Production of Deviance in Nineteenth-Century Discourse, Durham 1992.
Joachim Linder (1991), Deutsche Pitavalgeschichten in der Mitte des 19. Jahrhunderts, in: Erzählte Kriminalität. Zur Typologie und Funktion von narrativen Darstellungen in Strafrechtspflege, Publizistik und Literatur zwischen 1770 und 1920, hg. von Jörg Schönert, Tübingen 1991, 313–348.
Joachim Linder u. Jörg Schönert (1983a), Verständigung über ›Kriminalität‹ in der deutschen Literatur 1850–1880. Vermittelnde Medien, leitende Normen, exemplarische Fälle, in: Literatur und Kriminalität. Die gesellschaftliche Erfahrung von Verbrechen und Strafverfolgung als Gegenstand des Erzählens. Deutschland, England und Frankreich 1850–1880, hg. von Jörg Schönert, Tübingen 1983, 184–238.
Joachim Linder u. Jörg Schönert (1983b), Ein Beispiel: Der Mordprozeß gegen Christiane Ruthardt (1844/45). Prozeßakten, publizistische und literarische Darstellungen, in: Literatur und Kriminalität. Die gesellschaftliche Erfahrung von Verbrechen und Strafverfolgung als Gegenstand des Erzählens. Deutschland, England und Frankreich 1850–1880, hg. von Jörg Schönert, Tübingen 1983, 239–359.
Francisca Loetz (2000), L'infrajudiciaire. Facetten und Bedeutung eines Konzepts, in: Kriminalitätsgeschichte. Beiträge zur Sozial- und Kulturgeschichte der Vormoderne, hg. von Andreas Blauert u. Gerd Schwerhoff, Konstanz 2000, 545–562.
Maren Lorenz (1999), Kriminelle Körper – gestörte Gemüter. Die Normierung des Individuums in Gerichtsmedizin und Psychiatrie der Aufklärung, Hamburg 1999.
Regula Marianne Ludi (1997), Die Fabrikation des Verbrechens. Zur Geschichte der modernen Kriminalpolitik 1750–1850, Diss. Bern 1997.
Alf Lüdtke (1982), »Gemeinwohl«, »Polizei« und »Festungspraxis«. Staatliche Gewaltsamkeit und innere Verwaltung in Preußen 1815–1850, Göttingen 1982.
Alf Lüdtke (1992) (Hg.), »Sicherheit« und »Wohlfahrt«. Polizei, Gesellschaft und Herrschaft im 19. und 20. Jahrhundert, Frankfurt a. M. 1992.
Alf Lüdtke u. Herbert Reinke (1996), Crime, Police, and the »Good Order«: Germany, in: Crime History and Histories of Crime, hg. von Clive Emsley u. Louis A. Knafla, Westport/Conn., London 1996, 109–137.
Andreas Maisch (1997), »Wider die natürliche Pflicht und eingepflanzte Liebe«. Illegitimität und Kindsmord in Württemberg im

17. und 18. Jahrhundert, in: Zeitschrift für Württembergische Landesgeschichte 56 (1997) 65–102.
Jürgen Martschukat (1997), Rezension von Richard J. Evans, Rituals of Retribution. Capital Punishment in Germany, 1600–1987. Oxford – New York 1996, in: 1999. Zeitschrift für Sozialgeschichte des 20. und 21. Jahrhunderts 12 (1997) 121–124.
Jürgen Martschukat (1998), Antwort an Richard Evans: Anmerkungen zu einer Geschichtsschreibung nach Michel Foucault, in: 1999. Zeitschrift für Sozialgeschichte des 20. und 21. Jahrhunderts 13 (1998) 249–252.
Jürgen Martschukat (2000), Inszeniertes Töten. Eine Geschichte der Todesstrafe vom 17. bis zum 19. Jahrhundert, Köln, Weimar, Wien 2000.
Jürgen Martschukat (2001), »Ein Mörder aus Liebe«. Über Verwandtschaft, Fürsorge und Verzweiflung an der Wende vom 18. zum 19. Jahrhundert, in: WerkstattGeschichte 10 (2001) 8–26.
Klaus Marxen (1991), Zum Verhältnis von Strafrecht und Gerichtsberichterstattung in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts, in: Erzählte Kriminalität. Zur Typologie und Funktion von narrativen Darstellungen in Strafrechtspflege, Publizistik und Literatur zwischen 1770 und 1920, hg. von Jörg Schönert, Tübingen 1991, 369–374.
Georg von Mayr (1867), Statistik der gerichtlichen Polizei im Königreich Bayern, München 1867.
Sally E. Merry (2000), Colonizing Hawaii. The Cultural Power of Law, Princeton 2000.
Markus Meumann (1995), Findelkinder, Waisenhäuser, Kindsmord. Unversorgte Kinder in der frühneuzeitlichen Gesellschaft, München 1995.
Friederike Meyer (1987), Zur Relation juristischer und moralischer Deutungsmuster von Kriminalität in den Kriminalgeschichten der ›Gartenlaube‹ 1855–1870, in: Internationales Archiv für Sozialgeschichte der deutschen Literatur 12 (1987) 156–189.
Sylvia Möhle (1993), »Unberüchtigte Weibes-Person« und »boshaffter Ehren-Schänder«. Verlobungsklagen vor Göttinger Gerichten im 18. und frühen 19. Jahrhundert, in: Volkskunde in Niedersachsen 10 (1993) 71–80.
Sylvia Möhle (1997), Professoren als Richter. Zur Urteilsfindung des Göttinger Universitätsgerichts in Verlobungs-, Scheidungs- und Alimentenklagen zwischen 1750 und 1820, in: Lichtenberg-Jahrbuch 10 (1997) 196–217.
Monika Mommertz (1996), »Ich. Lisa Thielen«. Text als Handlung und sprachliche Struktur – ein methodischer Vorschlag, in: Historische Anthropologie 4 (1996) 303–329.
Josef Mooser (1984), »Furcht bewahrt das Holz«. Holzdiebstahl und sozialer Konflikt in der ländlichen Gesellschaft 1800–1850 an westfälischen Beispielen, in: Räuber, Volk und Obrigkeit. Studien zur Geschichte der Kriminalität in Deutschland seit dem 18. Jahrhundert, hg. von Heinz Reif, Frankfurt a. M. 1984, 43–99.
Philipp Müller (2002), Journalistische Vermittlung und ihre Aneignung. Die öffentlichen Verhandlungen über Wilhelm Voigt alias Hauptmann von Köpenick in Berlin 1906/08, in: Kultur und Geschichte. Österreichische Zeitschrift für Geschichtswissenschaften 13 (2002) 35–55.
Laura Nader (1969), Styles of Court Procedure. To Make the Balance, in: Law in Culture and Society, hg. von ders., Chicago 1969, 69–91.
Wolfgang Naucke (1983), ›Verfachlichung‹ des Strafrechts im 19. Jahrhundert. Probleme des Verhältnisses der Geschichte der literarischen Verbrechensdarstellung zur Strafrechtsgeschichte im 19. Jahrhundert, in: Literatur und Kriminalität. Die gesellschaftliche Erfahrung von Verbrechen und Strafverfolgung als Gegenstand des Erzählens. Deutschland, England und Frankreich 1850–1880, hg. von Jörg Schönert, Tübingen 1983, 55–67.
Peter Nitschke (1990), Verbrechensbekämpfung und Verwaltung. Die Entstehung der Polizei in der Grafschaft Lippe (1700–1814), Münster u. a. 1990.
Peter Nitschke (1998), Max Weber und die deutsche Verwaltungsgeschichte – eine gescheiterte Annäherung, in: Der neuzeitliche Staat und seine Verwaltung. Beiträge zur Entwicklungsgeschichte seit 1700, hg. von Eberhard Laux u. Karl Teppe, Stuttgart 1998, 163–176.
Thomas Nutz (1999), Gefängnisreformdiskurs und Kriminalpolitik in Preußen bis 1806, in: Kriminalität und abweichendes Verhalten in Deutschland im 18. und 19. Jahrhundert, hg. von Helmut Berding, Diethelm Klippel u. Günther Lottes, Göttingen 1999, 39–67.
Thomas Nutz (2000), Strafrechtsphilosophie und Gefängniskunde. Strategien diskursiver Legitimierung in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts, in: Zeitschrift für neuere Rechtsgeschichte 22 (2000) 95–110.
Thomas Nutz (2001), Strafanstalt als Besserungsmaschine. Reformdiskurs und Gefängniswissenschaft 1775–1848, München 2001.
Regina Ogorek (1986), Richterkönig oder Subsumtionsautomat. Zur Justiztheorie im 19. Jahrhundert, Frankfurt a. M. 1986.
Regina Ogorek (1988), Individueller Rechtsschutz gegenüber der Staatsgewalt. Zur Entwicklung der Verwaltungsgerichtsbarkeit, in: Bürgertum im 19. Jahrhundert, Bd. 1, hg. von Jürgen Kocka, München 1988, 372–405.
Petra Overath (1999), Bayerische Schwurgerichte und die Todesstrafe. Handlungsspielräume von Laienrichtern in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts, in: Kriminalität und abweichendes Verhalten in Deutschland im 18. und 19. Jahrhundert, hg. von Helmut Berding, Diethelm Klippel u. Günther Lottes, Göttingen 1999, 171–197.
Petra Overath (2001), Tod und Gnade. Die Todesstrafe in Bayern im 19. Jahrhundert, Köln, Weimar, Wien 2001.
Michelle Perrot (1981), L'affaire Troppmann (1869), in: L'Histoire 30 (1981) 28–37.
Michelle Perrot (2001a), Les ombres de l'histoire. Crime et châtiment au XIXe siècle, Paris 2001.
Michelle Perrot (2001b), La Leçon des Ténèbres. Michel Foucault et la Prison, in: dies., Les ombres, 27–38.

Michelle Perrot (2001c), Premières mesures des faits sociaux. Les débuts de la statistique criminelle en France (1780–1830), in: dies., Les ombres, 257–280.
Michelle Perrot (2001d), Faits divers et Histoire du XIXe siècle, in: dies., Les ombres, 271–280.
Bernd Pflaum (1990), Strafrecht, Kriminalpolitik und Kriminalität im Fürstentum Siegen 1750–1810, St. Katharinen 1990.
Susan Phillips (1998), Ideology in the Language of Judges. How Judges Practice Law, Politics, and Courtroom Control, New York 1998.
Michel Porret (1995), Le crime et ses circonstances. De l'esprit de l'arbitraire du siècle des Lumières selon les réquisitoires des procureurs généraux de Genève, Genf 1995.
Nancy R. Reagin (1991), »A True Woman Can Take Care of Herself«. The Debate over Prostitution in Hanover, 1906, in: Central European History 24 (1991) 347–380.
Susanne Regener (1992), Fotografische Erfassung. Zur Geschichte medialer Konstruktion des Kriminellen, München 1992.
Herbert Reinke (1987), Kriminalität als »zweite« Wirklichkeit von Tätigkeitsnachweisen der Justizverwaltung: Bemerkungen zu Kriminalstatistiken des 19. Jahrhunderts als Materialien einer historisch orientierten Kriminologie, in: Kriminologie und Geschichte, hrsg. vom wissenschaftlichen Beirat im Namen des Arbeitskreises Junger Kriminologen, Weinheim 1987, 176–184.
Herbert Reinke (1991), Die Polizei und die »Reinhaltung der Gegend«: Prostitution und Sittenpolizei in Wuppertal im 19. und frühen 20. Jahrhundert, in: Stadt und Gesundheit. Zum Wandel von »Volksgesundheit« und kommunaler Gesundheitspolitik im 19. und frühen 20. Jahrhundert, hg. von Jürgen Reulecke u. Adelheid Gräfin zu Castell Rüdenhausen, Stuttgart 1991, 129–143.
Herbert Reinke (1993) (Hg.), »… nur für die Sicherheit da …«? Zur Geschichte der Polizei im 19. und 20. Jahrhundert, Frankfurt a. M. 1993.
Herbert Reinke (1996), Polizeigeschichte in Deutschland. Ein Überblick, in: Die deutsche Polizei und ihre Geschichte. Beiträge zu einem distanzierten Verhältnis, hg. von Peter Nitschke, Hilden 1996, 13–26.
Jürgen Reulecke (1981), Pauperismus, »social learning« und die Anfänge der Sozialstatistik in Deutschland, in: Vom Elend der Handarbeit. Probleme historischer Unterschichtenforschung, hg. von Hans Mommsen u. Winfried Schulze, Stuttgart 1981, 358–372.
Jacques Revel (1995), L'institution et le social, in: Les formes et l'expérience. Une autre histoire sociale, hg. von Bernard Lepetit, Paris 1995, 63–84, 309–312.
Dirk Riesener (1996), Polizei und politische Kultur im 19. Jahrhundert. Die Polizeidirektion Hannover und die politische Öffentlichkeit im Königreich Hannover, Hannover 1996.
Simon Roberts (1981), Ordnung und Konflikt. Eine Einführung in die Rechtsethnologie, Stuttgart 1981.
Friso Ross u. Achim Landwehr (2000) (Hg.), Denunziation und Justiz. Historische Dimensionen eines sozialen Phänomens, Tübingen 2000.
Andreas Roth (1997), Kriminalitätsbekämpfung in deutschen Großstädten 1850–1914. Ein Beitrag zur Geschichte des strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens, Berlin 1997.
Andreas Roth (1999), Strafrechtliche Zeitschriften im 19. Jahrhundert. Diskussionsforen oder Gesetzesinterpreten?, in: Juristische Zeitschriften. Die neuen Medien des 18.–20. Jahrhunderts, hg. von Michael Stolleis, Frankfurt a. M. 1999, 303–330.
Ulinka Rublack (1998), Magd, Metz' oder Mörderin: Frauen vor frühneuzeitlichen Gerichten, Frankfurt a. M. 1998.
Joachim Rückert (1991), Zur Rolle der Fallgeschichte in Juristenausbildung und juristischer Praxis zwischen 1790 und 1880, in: Erzählte Kriminalität. Zur Typologie und Funktion von narrativen Darstellungen in Strafrechtspflege, Publizistik und Literatur zwischen 1770 und 1920, hg. von Jörg Schönert, Tübingen 1991, 285–311.
Harriet Rudolph (2001), »Eine gelinde Regierungsart«. Peinliche Strafjustiz im Geistlichen Territorium. Das Hochstift Osnabrück (1716–1803), Konstanz 2001.
David W. Sabean (1996), Soziale Distanzierungen. Ritualisierte Gestik in deutscher bürokratischer Prosa der Frühen Neuzeit, in: Historische Anthropologie 4 (1996) 216–233.
David W. Sabean (1997), Allianzen und Listen. Die Geschlechtsvormundschaft im 18. und 19. Jahrhundert, in: Frauen in der Geschichte des Rechts, hg. von Ute Gerhard, München 1997, 460–479.
Peter Sack u. Jonathan Aleck (1992) (Hg.), Law and Anthropology, New York 1992.
Gerhard Sälter (1999), Denunziation – Staatliche Verfolgungspraxis und Anzeigeverhalten der Bevölkerung, in: Zeitschrift für Geschichtswissenschaft 47 (1999) 153–165.
Austin Sarat u. Thomas R. Kearns (1993) (Hg.), Law in Everyday Life, Ann Arbor 1993.
Austin Sarat u. Thomas R. Kearns (1999) (Hg.), History, Memory, and the Law, Michigan 1999.
Paul Sauer (1984), Im Namen des Königs. Strafgesetzgebung und Strafvollzug im Königreich Württemberg von 1806 bis 1871, Stuttgart 1984.
Edith Saurer (1985), Strafvollzug im 19. Jahrhundert, in: Justiz und Zeitgeschichte. Vorträge zum Symposium zur Geschichte des Strafvollzugs in Österreich, hg. von Erika Weinzierl u. Karl R. Stadler, Wien 1985, 11–34.
Edith Saurer (1989), Straße, Schmuggel, Lottospiel. Materielle Kultur und Staat in Niederösterreich, Böhmen und Lombardo-Venetien im frühen 19. Jahrhundert, Göttingen 1989.
Lothar Schilling (2000), Policey und Druckmedien im 18. Jahrhundert, in: Policey und frühneuzeitliche Gesellschaft, hg. von Karl Härter, Frankfurt a. M. 2000, 413–452.
Norbert Schindler (2001), Wilderer im Zeitalter der Französischen Revolution. Ein Kapitel alpiner Sozialgeschichte, München 2001.

Hans Schlosser (1982), Gesetzgebung und Rechtswirklichkeit im Territorialstaat der Frühen Neuzeit. Am Beispiel des Landesfürstentums Bayern (16./17. Jahrhundert), in: Diritto e potere nella storia Europea. Quarto congresso internationale della società italiana di storia del diritto. Atti in onore di Bruno Paradisi, Bd. 1, Florenz 1982, 525–542.

Jürgen Schlumbohm (1997), Gesetze, die nicht durchgesetzt werden – ein Strukturmerkmal des frühneuzeitlichen Staates?, in: Geschichte und Gesellschaft 23 (1997) 647–663.

Jörg Schönert (1983a), Kriminalgeschichten in der deutschen Literatur zwischen 1770 und 1890. Zur Entwicklung des Genres, in: Geschichte und Gesellschaft 9 (1983) 49–68.

Jörg Schönert (1983b), Zur Ausdifferenzierung des Genres »Kriminalgeschichten« in der deutschen Literatur vom Ende des 18. bis zum Beginn des 20. Jahrhunderts, in: Literatur und Kriminalität. Die gesellschaftliche Erfahrung von Verbrechen und Strafverfolgung als Gegenstand des Erzählens, Deutschland, England und Frankreich 1850–1880, hg. von dems., Tübingen 1983, 96–125.

Jörg Schönert (1983c) (Hg.), Literatur und Kriminalität. Die gesellschaftliche Erfahrung von Verbrechen und Strafverfolgung als Gegenstand des Erzählens, Deutschland, England und Frankreich 1850–1880, Tübingen 1983.

Jörg Schönert (1987), Die Begleitstimme der ›schönen Literatur‹ zur Strafrechtsentwicklung, in: Akten des 26. Deutschen Rechtshistorikertages, hg. von Dieter Simon, Frankfurt a. M. 1987, 211–230.

Jörg Schönert (1991), Bilder vom Verbrechermenschen in den rechtskulturellen Diskursen um 1900: Zum Erzählen über Kriminalität und zum Status kriminologischen Wissens, in: Erzählte Kriminalität. Zur Typologie und Funktion von narrativen Darstellungen in Strafrechtspflege, Publizistik und Literatur zwischen 1770 und 1920, hg. von dems., Tübingen 1991, 497–531.

Peter Schöttler (1990), Zur Mikrogeschichte der Arbeitsgerichtsbarkeit am Beispiel der rheinischen Fabrikengeschichte im Vormärz und in der Revolution von 1848, in: Rechtshistorisches Journal 9 (1990) 127–142.

Regina Schulte (1989), Dorf im Verhör. Brandstifter, Kindsmörderinnen und Wilderer vor den Schranken des bürgerlichen Gerichts. Oberbayern 1848–1910, Hamburg 1989.

Regina Schulte (1993), Semantische Konfliktlinien im Dorf des 19. Jahrhunderts im Spiegel bayerischer Gerichtsakten, in: Vorträge zur Justizforschung. Geschichte und Theorie, Bd. 2, hg. von Heinz Mohnhaupt u. Dieter Simon, Frankfurt a. M. 1993, 405–425.

Reiner Schulze (1990), Das Recht fremder Kulturen – Vom Nutzen der Rechtsethnologie für die Rechtsgeschichte, in: Historisches Jahrbuch 110 (1990) 446–469.

Alexander Schunka (1999), Verbrechen, Strafe, Obrigkeit. Zeugenaussagen aus dem Nürnberger Landgebiet, in: Zeitschrift für historische Forschung 26 (1999) 323–349.

Gerd Schwerhoff (1991), Köln im Kreuzverhör, Bonn, Berlin 1991.

Gerd Schwerhoff (1992), Devianz in der alteuropäischen Gesellschaft. Umrisse einer historischen Kriminalitätsforschung, in: Zeitschrift für historische Forschung 19 (1992) 385–414.

Gerd Schwerhoff (1999), Aktenkundig und gerichtsnotorisch. Einführung in die historische Kriminalitätsforschung, Tübingen 1999.

Gerd Schwerhoff (2000), Kriminalitätsgeschichte im deutschen Sprachraum. Zum Profil eines »verspäteten« Forschungszweiges, in: Kriminalitätsgeschichte. Beiträge zur Sozial- und Kulturgeschichte der Vormoderne, hg. von Andreas Blauert u. dems., Konstanz 2000, 21–67.

Hannes Siegrist (1996), Advokat, Bürger und Staat. Sozialgeschichte der Rechtsanwälte in Deutschland, Italien und der Schweiz (18.–20. Jahrhundert), Frankfurt a. M. 1996.

Hannes Siegrist u. David Sugarman (1999), Geschichte als historisch-vergleichende Eigentumswissenschaft. Rechts-, kultur- und gesellschaftsgeschichtliche Perspektiven, in: Eigentum im internationalen Vergleich (18.–20. Jahrhundert), hg. von dens., Göttingen 1999, 9–30.

Wolfram Siemann (1983a) (Hg.), Der »Polizeiverein« deutscher Staaten. Eine Dokumentation zur Überwachung der Öffentlichkeit nach der Revolution 1848/49, Tübingen 1983.

Wolfram Siemann (1983b), Polizei in Deutschland im 19. Jahrhundert. Institutionen, Operationsebenen, Wirkungsmöglichkeiten. Mit Dokumenten, in: Literatur und Kriminalität. Die gesellschaftliche Erfahrung von Verbrechen und Strafverfolgung als Gegenstand des Erzählens. Deutschland, England und Frankreich 1850–1880, hg. von Jörg Schönert, Tübingen 1983, 68–95.

Wolfram Siemann (1985), »Deutschlands Ruhe, Sicherheit und Ordnung«. Die Anfänge der politischen Polizei 1806–1866, Tübingen 1985.

Katharina Simon-Muscheid (1999), Reden und Schweigen vor Gericht. Klientelverhältnisse und Beziehungsgeflechte im Prozeßverlauf, in: Devianz, Widerstand und Herrschaftspraxis in der Vormoderne. Studien zu Konflikten im südwestdeutschen Raum (15.–18. Jahrhundert), hg. von Mark Häberlein, Konstanz 1999, 35–52.

Francis G. Snyder (1981), Anthropology, Dispute Processes and Law: A Critical Introduction, in: British Journal of Law and Society 8 (1981) 141–180.

June Starr u. Jane F. Collier (1987), Historical Studies of Legal Change, in: Current Anthropology 28 (1987) 367–72.

June Starr u. Jane F. Collier (1989), Dialogues in Legal Anthropology, in: History and Power in the Study of Law. New Directions in Legal Anthropology, hg. von dens., Ithaca, London 1989, 1–28.

June Starr u. Jane F. Collier (1992), Historical Studies of Legal Change, in: Law and Anthropology, hg. von Peter Sack u. Jonathan Aleck, New York 1992, 105–110.

Willibald Steinmetz (2000), Private Law and Social Inequality in the Industrial Age. Comparing Legal Cultures in Britain, France, Germany, and the United States, Oxford u. a. 2000.

Willibald Steinmetz (2002), Begegnungen vor Gericht. Eine Sozial- und Kulturgeschichte des englischen Arbeitsrechts (1850–1925), München 2002.

Michael Stolleis (1985), Aufgaben der neueren Rechtsgeschichte oder: Hic sunt leones, in: Rechtshistorisches Journal 4 (1985) 251–264.

Michael Stolleis (1997), Rechtsgeschichte als Kunstprodukt. Zur Entbehrlichkeit von »Begriff« und »Tatsache«, Baden-Baden 1997.

Michael Stolleis (1999), Juristische Fachzeitschriften – die neuen Medien des 18.–20. Jahrhunderts, in: Juristische Zeitschriften. Die neuen Medien des 18.–20. Jahrhunderts, hg. von dems., Frankfurt a. M. 1999, VII–XIV.

Gresham M. Sykes (1969), Cases, Courts, and Congestion, in: Law in Culture and Society, Chicago 1969, hg. von Laura Nader, 327–336.

Heike Talkenberger (2000), Bürger oder Außenseiter? Normerfüllung und Normverletzung in der Autobiographie des Luer Meyer (1850), in: Kriminalitätsgeschichte. Beiträge zur Sozial- und Kulturgeschichte der Vormoderne, hg. von Andreas Blauert u. Gerd Schwerhoff, Konstanz 2000, 337–356.

Katherine F. Taylor (1993), In the Theatre of Criminal Justice. The Palais de Justice in Second Empire Paris, Princeton 1993.

Helmut Thome (1990), Die »Liaison« des Strafrechts mit der Statistik. Zu den Anfängen kriminalstatistischer Zählungen im 18. und 19. Jahrhundert, in: Zeitschrift für neuere Rechtsgeschichte 12 (1990) 169–179.

Helmut Thome (2002), Kriminalität im Deutschen Kaiserreich, 1883–1902. Eine sozialökologische Analyse, in: Geschichte und Gesellschaft 28 (2002) 519–553.

Otto Ulbricht (1995), Zwischen Vergeltung und Zukunftsplanung. Hausdiebstahl von Mägden in Schleswig-Holstein vom 16. bis zum 19. Jahrhundert, in: Von Huren und Rabenmüttern: weibliche Kriminalität in der frühen Neuzeit, hg. von dems., Köln, Weimar, Wien 1995, 139–170.

Cornelia Vismann (2001), Akten. Medientechnik und Recht, Frankfurt 2001.

Ursula Vogel (1992), Whose Property? The Double Standard of Adultery in Nineteenth-Century Law, in: Regulating Womanhood. Historical Essays on Marriage, Motherhood, and Sexuality, hg. von Carol Smart, London 1992, 147–165.

Silke Wagener (1996), Pedelle, Mägde und Lakaien. Das Dienstpersonal an der Georg-August-Universität Göttingen 1737–1866, Göttingen 1996.

Judith R. Walkowitz (1992), City of Dreadful Delight. Narratives of Sexual Danger in Late-victorian London, London, Chicago 1992.

Wolfgang Weber (1985), Kriminalität, öffentliche Sicherheit und Industrialisierung in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts. Bemerkungen zur Entwicklung in Augsburg, in: Die Alte Stadt 12 (1985) 251–275.

Hans-Ulrich Wehler (1989), Gesellschaftsgeschichte und Rechtsgeschichte, in: Rechtshistorisches Journal 8 (1989) 181–194.

Peter Wettmann-Jungblut (1990), »Stelen inn rechter hungersnodt«. Diebstahl, Eigentumsschutz und strafrechtliche Kontrolle im vorindustriellen Baden 1600–1850, in: Verbrechen, Strafen, soziale Kontrolle. Studien zur historischen Kulturforschung, hg. von Richard van Dülmen, Frankfurt a. M. 1990, 133–177.

Peter Wettmann-Jungblut (1996), Unordnung im Bürgerstaat. Kriminalität und strafrechtliche Repression im Großherzogtum Baden während der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts, in: Regionales Prisma der Vergangenheit. Perspektiven der modernen Regionalgeschichte (19./20. Jahrhundert), hg. von Edwin Dillmann, St. Ingbert 1996, 133–155.

Richard F. Wetzell (1991), Criminal Law Reform in Imperial Germany, Stanford 1991.

Richard F. Wetzell (2000), Inventing the Criminal. A History of German Criminology, Chapel Hill 2000.

Martin J. Wiener (1990), Reconstructing the Criminal. Culture, Law, and Policy in England 1830–1914, Cambridge, New York, Melbourne 1990.

Monika Wienfort (1991), Preußische Patrimonialrichter im Vormärz. Bildungsbürgertum auf dem Lande zwischen staatlichem Einfluß und gutsherrlichen Interessen, in: Wege zur Geschichte des Bürgertums, hg. von Klaus Tenfelde u. Hans-Ulrich Wehler, Göttingen 1991, 57–77.

Monika Wienfort (2000), Bildungsbürgertum und standesgemäße Lebensführung. Eine preußische Richterfamilie 1830–1863, in: Eliten um 1800. Erfahrungshorizonte – Verhaltensweisen – Handlungsmöglichkeiten, hg. Zvon Anja Victorine Hartmann, Mainz 2000, 85–101.

Monika Wienfort (2001a), Ungleichheit, Disziplinierung und öffentliche Ordnung: Die gutsherrliche Polizeiverwaltung, in: dies., Patrimonialgerichte in Preußen. Ländliche Gesellschaft und bürgerliches Recht, 1770–1848/49, Göttingen 2001, 164–183.

Monika Wienfort (2001b), Patrimonialgerichte in Preußen. Ländliche Gesellschaft und bürgerliches Recht, 1770–1848/49, Göttingen 2001.

Bernd Wirsing (1992), »gleichsam mit Soldatenstrenge«: Neue Polizei in süddeutschen Städten. Zu Polizeiverhalten und Bürger-Widersetzlichkeit im Vormärz, in: »Sicherheit« und »Wohlfahrt«. Polizei, Gesellschaft und Herrschaft im 19. und 20. Jahrhundert, hg. von Alf Lüdtke, Frankfurt a. M. 1992, 65–94.

Heide Wunder (1995), »Weibliche Kriminalität« in der Frühen Neuzeit. Überlegungen aus der Sicht der Geschlechtergeschichte, in: Von Huren und Rabenmüttern: weibliche Kriminalität in der frühen Neuzeit, hg. von Otto Ulbricht, Köln, Weimar, Wien 1995, 39–61.

Bernd Wunder (1997), Paradigmenwechsel in der deutschen Verwaltungsgeschichte, in: Jahrbuch für

europäische Verwaltungsgeschichte 9 (1997) 307–314.
Frank Zadach-Buchmeier (2001), Revolte im Arbeitshaus Braunschweig. Zur Haltung von Insassen im Besserungsvollzug des 19. Jahrhunderts, Diss. Hannover 2001.
Howard Zehr (1975), The Modernization of Crime in Germany and France, 1830–1913, in: Journal of Social History 8 (1975) 117–141.
Howard Zehr (1976), Crime and the Development of Modern Society. Pattern of Criminality in Nineteenth-Century Germany and France, London 1976.
Helga Zöttlein (1998), »unzüchtige« Frauen – »unzüchtige« Männer. Nichteheliche Paarbeziehungen in der kurhessischen Landstadt Zierenberg im Vormärz, in: Archiv für Sozialgeschichte 38 (1998) 23–40.